

Zentraler Wahlausschuss

des 61. Studierendenparlaments



Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich dich zur **konstituierenden Sitzung des 62. Studierendenparlaments** am 01.07.2019 um 20 Uhr c.t. ein. Diese wird im Hörsaal S8 (Schlossplatz 2) stattfinden.

Bereits ab 19 Uhr s.t. findet ebenso im S8 ein **Vortreffen zur Einführung in die parlamentarische Arbeit** statt. Diese wird geleitet von Till Zeyn, dem Präsidenten des 61. StuPa. Es sind besonders – aber nicht nur! – die neuen Parlamentarier*innen eingeladen, diesem Treffen beizuwohnen.

Bitte schickt die Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen (TOP 11) bereits vor der Sitzung per Mail an stupa@uni-muenster.de!

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1** Begrüßung
- TOP 2** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Wahl der Protokollführung
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5** Beschluss einer Geschäftsordnung
- TOP 6** Wahl des Präsidiums
- TOP 7** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 8** Berichte aus dem AStA
- TOP 9** Weitere Berichte
- TOP 10** Besprechung von Protokollen
- TOP 11** Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 12** Antrag auf Neuaufstellung der Satzung

Zentraler Wahlausschuss

Florian Probst (Wahlleiter)
Gerrit Schwarte (Stv. Wahlleiter)

Raum 23
Schlossplatz 2b
48149 Münster

zwa.2019@uni-muenster.de
www.stupa.ms/zentraler-wahlausschuss/

Freitag, 21. Juni 2019

- TOP 13** Antrag zu barrierefreien Räumlichkeiten für das StuPa
- TOP 14** Antrag Laptopkabel in Bibliotheken
- TOP 15** Antrag Reader zu Gründungsfragen
- TOP 16** Antrag Öffnung der Mensa am Wochenende
- TOP 17** Antrag Refillstationen und Wasserspender
- TOP 18** Antrag Gegen jeden Antisemitismus
- TOP 19** Antrag Ausschluss der Identitären Bewegung
- TOP 20** Anträge aus dem Vergabeausschuss
- TOP 21** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Viele Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Probst".

Florian Probst
Wahlleiter

StuPa | c/o AstA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AstA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Antrag auf Neuaufstellung der Satzung

Samstag, 18. Mai 2019

Sehr geehrte Parlamentarier*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Satzung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, den Antrag auf Neuaufstellung der Satzung.

Dazu ist euch mit dem Antrag eine Beschlussvorlage zur Satzung zugegangen – eine Nachverfolgung der geänderten Stellen folgt durch die Reformkommission.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Satzung

Beschlussvorlage der Reformkommission

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Organisation der Studierendenschaft	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	3
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	4
§ 5 Funktionsträger*innen	4
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien	4
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien	5
§ 8 Vorsitzende der Gremien	5
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	6
§ 10 Bekanntmachungen	7
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen	7
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft	8
Unterabschnitt 1: StuPa	8
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments	8
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	8
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	8
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments	9
§ 16 Haushaltsausschuss	9
§ 17 Vergabeausschuss	10
§ 18 Herausgeber*innenausschuss	10
§ 19 Zentraler Wahlausschuss	10
§ 20 Urabstimmungsausschuss	11
Unterabschnitt 2: AStA	11
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA	11
§ 22 AStA-Vorsitz	11
§ 23 AStA-Referate	12
§ 24 AStA-Finanzreferat	12
§ 25 Studierendensportreferat	13
§ 26 Autonome Referate	13

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 27	Projektstellen des AStA.....	13
Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht		14
§ 28	Aufgaben und Zuständigkeit	14
§ 29	Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren.....	14
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen		14
§ 30	Fachschaftenkonferenz.....	14
§ 31	Fachschaftenbeauftragte	15
§ 32	Projektstellen der FK.....	16
§ 33	Vertretungen benachteiligter Statusgruppen.....	16
§ 34	Ausländische Studierendenvertretung	17
Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft.....		17
§ 35	Zustandekommen von Urabstimmungen	17
§ 36	Durchführung von Urabstimmungen.....	17
§ 37	Ergebnis von Urabstimmungen.....	17
§ 38	Vollversammlung der Studierendenschaft	18
§ 39	Zeitschrift der Studierendenschaft	18
Abschnitt 6: Fachschaften.....		18
§ 40	Gliederung in Fachschaften	18
§ 41	Aufgaben der Fachschaften	18
§ 42	Fachschaftsvertretung	19
§ 43	Fachschaftsrat	19
§ 44	Fachschaftsvollversammlung.....	20
§ 45	Finanzen der Fachschaften	20
§ 46	Fachschaftsordnungen.....	20
Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung.....		21
§ 47	Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	21
§ 48	Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft.....	21
§ 49	Aufstellung des Haushaltsplans	21
Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen		21
§ 50	Ordnungen der Studierendenschaft	21
§ 51	Wahl- und Urabstimmungsordnung	22
§ 52	Beitragsordnung.....	22
§ 53	Pressestatut	22
§ 54	Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung	23
Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen		23
§ 55	Satzungsänderung.....	23

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 56	Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	23
§ 57	Inkrafttreten.....	23
Anlage	Fachschaften	24
Anlage	Muster-Geschäftsordnung.....	26

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Gremien der Studierendenschaft sind neben dem StuPa und dem AStA die Fachschaftenkonferenz (FK), das studentische Schiedsgericht (SSG), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft sind neben den Mitgliedern der Gremien die Fachschaftenbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Münster und des Studierendenwerks Münster die Aufgaben, die sich aus § 53 Absatz 2 Satz 2 HG NRW ergeben. In Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes wirkt sie besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

(2) Die Nutzung von Medien durch die Studierendenschaft richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.

(3) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft/en.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 5 Funktionsträger*innen

- (1) Zu Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus. Durch Tod scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus.
- (2) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.
- (3) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.
- (4) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.
- (5) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

- (1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.

- (4) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.
- (5) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder § 15§ 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.
- (6) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, entscheidet zwischen ihnen das Los. Andernfalls ist keine Kandidat*in gewählt.
- (8) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmenanteils der Vorschlagsliste.
- (9) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl durchzuführen.
- (10) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien

- (1) Die Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium dem AStA-Vorsitz zur amtlichen Bekanntmachung zu übersenden.
- (2) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
 2. den Gang der Debatte,
 3. das Fassen von Beschlüssen und
 4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.
- (3) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

§ 8 Vorsitzende der Gremien

- (1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (2) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz (1)(1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.

- (3) Die*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
 2. die Tagesordnung vorzuschlagen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.
- (4) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

- (1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen. Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären.
- (5) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.
- (6) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss zu veröffentlichen, soweit ihre Inhalte nicht vertraulich sind.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.
- (8) Anderweitige Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Die Studierendenschaft macht ihre Ordnungen, Haushaltspläne, Rechnungsergebnisse und weitere bekannt zu machende Beschlüsse in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Münster - Verkündungsblatt" amtlich bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint einmal im Semester, abhängig vom Bedarf auch öfter. Es soll elektronisch verbreitet werden. Das Verkündungsblatt wird vom AStA-Vorsitz geführt.
- (2) Fachschaftsordnungen sowie Änderungen daran sind vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftenreferat amtlich bekannt zu machen.
- (3) Der AStA-Vorsitz fertigt alle Ordnungen der Studierendenschaft, die Satzung und die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat aus. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine hiervon abweichende Regelung über das Inkrafttreten. Ordnungen nach § 47 Absatz 1 und Änderungen daran sind nach Bekanntmachung unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden. Die Universität nimmt eine Zweitveröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität vor.
- (4) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des StuPa.

§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.
- (2) Das StuPa und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.
- (5) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine

Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
- (3) Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
- (4) Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
- (5) Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des AStA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (6) Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.
- (7) Die Wahlprüfung ist nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung Sache des StuPa. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an das studentische Schiedsgericht zulässig.

§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl. Sie bilden das Präsidium.
- (2) Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist vor Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein dadurch abgemeldetes Mitglied kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste

gilt diese Regelung entsprechend. Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.
- (2) Ausschüsse des StuPa sind
 1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. AStA-Mitglieder können nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung.
- (2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu 1.000 Euro, ausgenommen Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als 1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- (3) Über Anträge von Projektstellen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

§ 17 Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit dem AStA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in anonymisierter Fassung vorgelegt. Das AStA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.
- (2) Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Darlehen aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des AStA-Finanzreferats sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt. Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

§ 18 Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und übt die Aufsicht über diese aus. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

§ 19 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Der ZWA setzt sich aus 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus kann die ASV sowie die FK jeweils ein beratendes Mitglied sowie zwei Stellvertreter*innen entsenden.
- (4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (5) Der ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

§ 20 Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: AStA

§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate.
- (3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz (5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen halbjährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

- (1) Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.
- (2) Das StuPa wählt den*die AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt den*die stellvertretende*n AStA-Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl.
- (3) Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum).
- (4) Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA keine abweichende Regelung trifft.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (5) Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er kann Richtlinien erlassen für die Tätigkeit des AStA-Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate und trägt dafür die Verantwortung.
- (6) Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien der Studierendenschaft und von weiteren Funktionsträger*innen beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er im Falle des Satzes 1 das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.
- (7) Die Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere sämtliche Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig.

§ 23 AStA-Referate

- (1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus zwei bis drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden vom AStA-Vorsitz für ein Referat ernannt und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.
- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer Nachfolge

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amts der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer Nachfolge zu beauftragen.

§ 25 Studierendensportreferat

- (1) Für die Dauer eines Jahres werden durch das StuPa einzeln in Personenwahl zwei Studierendensportreferent*innen gewählt und durch den AStA-Vorsitz ernannt. Sie bilden das nicht-autonome Studierendensportreferat.
- (2) Das Studierendensportreferat setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.
- (3) Dem Studierendensportreferat sind die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung es zusammen mit dem AStA-Finanzreferat entscheidet.
- (4) Das StuPa kann durch eine Sportordnung Weiteres regeln und darin insbesondere beratende Gremien und deren Besetzung vorsehen.

§ 26 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
 1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Fikusreferat.
- (2) Die Fachschaftenbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe oder der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

§ 27 Projektstellen des AStA

- (1) Auf Antrag eines AStA-Referates kann das AStA-Plenum die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, das betreuende AStA-Referat, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle.
- (2) Der AStA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AStA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das studentische Schiedsgericht (SSG) ist das unabhängige Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Das SSG entscheidet insbesondere über
 1. Beschwerden gegen die Entscheidung einer Vertretung im Wahlprüfungsverfahren,
 2. den Umfang der Rechte und Pflichten der Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft und der Fachschaften, wenn die beteiligten Gremien und Funktionsträger*innen kein Einvernehmen herstellen können (Gremienstreitverfahren),
 3. Beschwerden eines Mitglieds der Studierendenschaft wegen Verletzung seiner Rechte aus der Satzung durch ein Gremium oder eine*n Funktionsträger*in der Studierendenschaft (Satzungsbeschwerde),
 4. Gutachten zur Auslegung dieser Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsordnungen auf Antrag eines Gremiums der Studierendenschaft, eines Gremiums einer Fachschaft oder einer Fraktion des StuPa,
 5. Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht unterwerfen sowie
 6. in den übrigen durch diese Satzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 1 kann das StuPa auf seiner nächsten Sitzung mit absoluter Mehrheit überstimmen.
- (4) Das SSG soll seine Entscheidungen veröffentlichen, wenn schützenswerte Belange einzelner Personen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Vor Beanstandung eines Beschlusses, einer Maßnahme oder Unterlassung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die*den AStA-Vorsitzende*n soll diese*r das studentische Schiedsgericht um Befassung mit der Sache bitten.

§ 29 Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren

- (1) Das studentische Schiedsgericht setzt sich aus neun Personen zusammen. Zwei Mitglieder werden durch das StuPa auf Vorschlag der FK gewählt. Die sieben weiteren Mitglieder werden durch das StuPa nach den Vorschriften für die Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen des StuPa gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im studentischen Schiedsgericht ist unvereinbar mit anderen Ämtern der Studierendenschaft. Mitgliedschaften in Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie die Trägerschaft von Funktionen enden mit Annahme der Wahl in das studentische Schiedsgericht.
- (3) Die Amtszeit des studentischen Schiedsgerichts beginnt jeweils mit dem Sommersemester und dauert ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ende der Amtszeit aus, hat das StuPa den freiwerdenden Posten zeitnah neu zu besetzen. Die Amtszeit der nachbesetzten Person endet mit der Amtszeit der weiteren Mitglieder.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen

§ 30 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:
 1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

2. zu Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
 3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 zu beschließen,
 5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
 6. die Fachschaftenbeauftragten zu wählen.
- (2) Die FK setzt sich aus den Fachschaften, vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.
- (3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.
- (4) Die FK wählt einzeln durch Personenwahl bis zu vier Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*eines FSB endet gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK.
- (5) Die Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, sofern sie nicht bereits von einem FSR entsendet sind.
- (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
- (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig nutzen, an die Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

§ 31 Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die von der FK gewählten Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten,
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren,
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit Stellen der Universität zu koordinieren und
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.
- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs gegenüber den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften nach der „Anlage Fachschaften“ nehmen die FSBs einstimmig und im Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften vor und teilt sie der FK mit. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet.

§ 32 Projektstellen der FK

- (1) Auf Antrag der FK kann das StuPa die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle. Die Projektstelle wird von den FSB betreut.
- (2) Der AstA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AstA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

§ 33 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
 1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster.
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom AstA zu veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz (3) wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem AstA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz (2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl entsprechend zwei bis drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.
- (4) Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

§ 34 Ausländische Studierendenvertretung

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AStA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.
- (4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 35 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach § 12 Satz 2 Nummern 1 und 2 durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
 1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragberechtigt gemäß Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 36 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 37 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 38 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AStA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AStA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AStA bekannt gemacht werden.
- (2) Die VV wird von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AStA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AStA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 39 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- (2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- (3) Der SSP wird von einer Chefredaktion geleitet. Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*innen und einer*einem Geschäftsführer*in zusammen.
- (4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 40 Gliederung in Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

§ 41 Aufgaben der Fachschaften

- (1) Aufgaben der Fachschaften sind:
 1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
 3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
 4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
 7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
 8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.
- (3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

§ 42 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 43 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzende Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- (3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- (4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrat*rätin sein.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.
- (6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien wahr.
- (7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 44 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR veröffentlicht werden.
- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR zu veröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§ 45 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl, der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.

§ 46 Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO ist unverzüglich von der FSV den FSB und dem Fachschaftenreferat des AStA anzuzeigen. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und ihrer Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.
- (2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

1. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
 2. die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten Gremiums der Fachschaft beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.
- (3) Die FO kann weiterhin vorsehen und insoweit von dieser Satzung abweichen, dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlassen kann.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 47 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des AStA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AStA-Vorsitzes.

§ 48 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 49 Aufstellung des Haushaltsplans

Für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

§ 50 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Das StuPa kann folgende Ordnungen erlassen:
 1. Wahl- und Urabstimmungsordnung,
 2. Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung,
 3. Pressestatut,
 4. Schiedsordnung und
 5. Sportordnung.
- (2) Das StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Ordnungen der Studierendenschaft und Änderungen daran sind nach § 10 amtlich bekannt zu machen.

§ 51 Wahl- und Urabstimmungsordnung

- (1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs sowie das Verfahren von Urabstimmungen.
- (2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere
 1. das Wahlsystem,
 1. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
 2. die Tätigkeit des ZWA,
 3. das Verfahren der Wahlbewerbung,
 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
 5. die Durchführung der Wahl,
 6. die Wahlauswertung,
 7. die Wahlprüfung und
 8. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere
 1. das Abstimmungssystem,
 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,
 3. die Tätigkeit des UAA,
 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
 5. die Durchführung der Urabstimmung,
 6. die Auswertung der Urabstimmung,
 7. die Prüfung der Urabstimmung und
 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.
- (4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 52 Beitragsordnung

Die Ordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 53 Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

1. die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Chefredaktion sowie der Geschäftsführung,
2. die Mechanismen der Aufsicht des HGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und
3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 54 Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur* zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Universität Münster hält der AStA rechtzeitig eine Vollversammlung der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm zu veröffentlichen ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlung obliegt dem AStA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AStA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.
- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz (1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln in Personenwahl vor.
- (3) Das StuPa wählt in Personenwahl aus den Vorgeschlagenen eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa möglich. Die Änderung ist dem Rektorat der Universität Münster unverzüglich zur Genehmigung zu übersenden. Nach Genehmigung der Änderung ist diese amtlich bekannt zu machen. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Studierendenschaft in Kraft, es sei denn aus der Änderungsordnung ergibt sich ein abweichender Zeitpunkt.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß der Anlage zu dieser Satzung ist der FK und dem FSR der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Vor einer Änderung des Abschnitts 4 ist den unmittelbar betroffenen Gremien und Funktionsträger*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 56 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft, zuletzt geändert am 15.04.2019, außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der bisher geltenden Fassung der Satzung, zuletzt geändert am 15.04.2019.
- (3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 57 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum 01.08.2019, in Kraft.

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht
- Islamische Theologie
- Islamwissenschaft
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlandistik/Niederlandestudium
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie
- Sport

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

Anlage Muster-Geschäftsordnung

§ 1 Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung sind der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, aussetzen oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.
- (3) GO-Anträge sind insbesondere:

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

1. Schluss der Redeliste;
2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
3. Nichtbefassung eines Antrags;
4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
 1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 *Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl*

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 *Ergebnisse*

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 *Zu dieser GO*

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

Satzung

Beschlussvorlage der Reformkommission

Inhalt

Abschnitt 1: Studierendenschaft	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Organisation der Studierendenschaft	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	4
Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	4
§ 5 Funktionsträger*innen	4
§ 6 Abstimmungen und Wahlen in den Gremien	5
§ 7 Geschäftsordnungen der Gremien	6
§ 8 Vorsitzende der Gremien	6
§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien	7
§ 10 Bekanntmachungen	8
§ 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen	8
Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft	9
Unterabschnitt 1: StuPa	9
§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments	9
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments	9
§ 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament	10
§ 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments	10
§ 16 Haushaltsausschuss	11
§ 17 Vergabeausschuss	12
§ 18 Herausgeber*innenausschuss	12
§ 19 Zentraler Wahlausschuss	12
§ 20 Urabstimmungsausschuss	13
Unterabschnitt 2: AStA	13
§ 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des AStA	13
§ 22 AStA-Vorsitz	13
§ 23 AStA-Referate	15
§ 24 AStA-Finanzreferat	16
§ 25 Studierendensportreferat	16
§ 26 Autonome Referate	16

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 27	Projektstellen des AStA	17
Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht		17
§ 28	Aufgaben und Zuständigkeit	17
§ 29	Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren.....	17
Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen		18
§ 30	Fachschaftenkonferenz	18
§ 31	Fachschaftenbeauftragte	19
§ 32	Projektstellen der FK	20
§ 33	Vertretungen benachteiligter Statusgruppen.....	20
§ 34	Ausländische Studierendenvertretung	21
Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft.....		21
§ 35	Zustandekommen von Urabstimmungen	21
§ 36	Durchführung von Urabstimmungen.....	21
§ 37	Ergebnis von Urabstimmungen.....	22
§ 38	Vollversammlung der Studierendenschaft	22
§ 39	Zeitschrift der Studierendenschaft	22
Abschnitt 6: Fachschaften.....		23
§ 40	Gliederung in Fachschaften	23
§ 41	Aufgaben der Fachschaften	24
§ 42	Fachschaftsvertretung	25
§ 43	Fachschaftsrat	25
§ 44	Fachschaftsvollversammlung.....	25
§ 45	Finanzen der Fachschaften	26
§ 46	Fachschaftsordnungen.....	26
Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung.....		27
§ 47	Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung	27
§ 48	Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft.....	27
§ 49	Aufstellung des Haushaltsplans	27
Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen		29
§ 50	Ordnungen der Studierendenschaft	29
§ 51	Wahl- und Urabstimmungsordnung	29
§ 52	Beitragsordnung.....	30
§ 53	Pressestatut	30
§ 54	Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung	30
Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen		31
§ 55	Satzungsänderung.....	31

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 56 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften	31
§ 57 Inkrafttreten.....	32
Anlage Fachschaften	33
Anlage Muster-Geschäftsordnung.....	35

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Universität Münster (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Münster und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Organisation der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). ~~Der AStA und das StuPa sind auch~~ Gremien der Studierendenschaft ~~im Sinne dieser Satzung. Außerdem sind neben dem StuPa und dem AStA~~ die Fachschaftenkonferenz (FK), ~~das studentische Schiedsgericht (SSG), die Ausländische Studierendenvertretung (ASV)~~ sowie die Ausschüsse und Kommissionen ~~des StuPa Gremien~~ der Studierendenschaft Organe.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied genau mindestens einer Fachschaft. Die Gremien der Fachschaften sind je Fachschaft jeweils der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaft kann in ihrer Fachschaftsordnung zusätzliche Gremien vorsehen.

(3) Funktionsträger*innen der Studierendenschaft, ~~sind neben den Mitgliedern der Gremien die als solche nicht Mitglieder eines Gremiums sind, sind die~~ Fachschaftsbeauftragten, die Hochschulsportvertreter*innen Fachschaftenbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen.

(4) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien und Funktionsträger*innen haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich bestimmt ist.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Münster und des Studierendenwerks Münster ~~folgende Aufgaben:~~ die Aufgaben, die sich aus § 53 Absatz 2 Satz 2 HG NRW ergeben. In Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes wirkt sie besonders auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hin.

1. ~~die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;~~
2. ~~die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG zu vertreten;~~
3. ~~an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß HG, insbesondere~~ (2) Die Nutzung von Medien durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. ~~die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;~~
- ~~6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;~~
- ~~7. den Studierendensport zu fördern;~~
- ~~8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu fördern;~~
- ~~9. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in der Hochschule hinzuwirken.~~

~~(2) Die die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen, richtet sich nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes.~~

~~(3) (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe haben das Recht, sich mit Studierendenschaften beziehungsweise ihren Organen anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in studentischen Dachverbänden zu organisieren.~~

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

~~(1) (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.~~

~~(2) (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum hat das aktive Wahlrecht zum StuPa und in seiner/seinen Fachschaft/en zur FSV. Es hat das Ausländische Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht zum FSR zur ASV. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das passive Wahlrecht zu den Gremien der Studierendenschaft und den Gremien seiner/seinen Fachschaft und zum AStA-Vorsitz/en.~~

~~(3) (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung kann Erstattungen in besonderen Fällen vorsehen, insbesondere in sozialen Härtefällen.~~

Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

~~§ 1 Funktionsträger*innen Mitgliedschaft in den Gremien~~

~~§ 5~~

- ~~(1) Zu Mitgliedern von Gremien Funktionsträger*innen können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt beziehungsweise ernannt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus, verliert es seine Funktion und scheidet es im Falle einer Gremienmitgliedschaft zugleich auch aus dem Gremium aus. Durch Tod scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft aus.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~(2)~~(1) Zu Mitgliedern von Gremien einer Fachschaft können nur Mitglieder der Fachschaft gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus einer Fachschaft aus, scheidet es zugleich auch aus den Gremien der betreffenden Fachschaft aus.

~~(3)~~(2) Mitglieder von Gremien können zurücktreten und scheiden damit aus dem Gremium aus. Der Rücktritt ist an den*die Vorsitzende*n des entsprechenden Gremiums zu richten. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Gremien erklären ihren Rücktritt aus dem Gremium gegenüber dem sie zur*zum Vorsitzenden beziehungsweise zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden wählenden Gremium.

~~(4)~~(1) Endet die Amtszeit eines Gremiums, endet damit auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

~~§ 2~~ ~~Funktionsträger*innen~~

~~(1) Zu Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, können nur Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. Scheiden Funktionsträger*innen aus der Studierendenschaft aus, endet ihre Amtszeit.~~

(2) Funktionsträger*innen, die als solche nicht Mitglied eines Gremiums sind, müssen ihren Rücktritt an den*die Vorsitzende*n des sie wählenden Gremiums richten. Falls sie nicht durch ein Gremium gewählt werden, müssen sie ihren Rücktritt an den AStA-Vorsitz richten.

~~§ 5~~ ~~§ 6~~ Abstimmungen und Wahlen in den Gremien

(1) In den Gremien können die Mitglieder bei Abstimmungen eine Ja-Stimme abgeben, eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Bei Personenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine*n Kandidat*in so viele Kandidat*innen stimmen wie Plätze zu besetzen sind, gegen alle Kandidat*innen stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Listenwahlen können die Mitglieder des wählenden Gremiums für eine Vorschlagsliste stimmen, gegen alle Vorschlagslisten stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmungen sowie Personen- und Listenwahlen wie nicht abgegebene Stimmen.

~~(2)~~(1) Eine einfache Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Eine relative Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn er*sie mehr Stimmen auf sich vereinigt, als jede*r seiner*ihrer Mitbewerber*innen einzeln und mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Wenn nur eine Person kandidiert und mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, kann diese Person in dieser Wahl nicht zu einem weiteren Wahlgang antreten.

~~(3)~~(2) Eine absolute Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben. Eine absolute Mehrheit bei Wahlen erreicht ein*e Kandidat*in, wenn für ihn*sie mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestimmt haben.

~~(4)~~(1) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in Abstimmungen erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums eine Ja-Stimme abgegeben haben.

~~(5)~~(1) Verringert sich die Größe von Gremien gemäß § 11 Absatz (4) oder ~~§ 16~~ § 15 Absatz (1) Satz 4 so sind die ~~vorgesehen~~vorgesehenen Mehrheiten an der verringerten Größe zu bemessen.

~~(6)~~(2) Zu einem Beschluss ist in Abstimmungen eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung oder eine Ordnung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~(7)~~(3) Durch Personenwahl ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer eine relative Mehrheit erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen im dritten Wahlgang gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Vereinigen auch in der Stichwahl mehrere Kandidat*innen gleich viele und jeweils die meisten Stimmen auf sich, ~~entschiedet und werden insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben~~, entscheidet zwischen ihnen das Los. Andernfalls ist keine Kandidat*in gewählt.

~~(8)~~(4) Bei Listenwahlen in Gremien werden Vorschlagslisten, die Kandidat*innen enthalten, aufgestellt. Die Zahl der von den jeweiligen Vorschlagslisten Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach d'Hondt anhand des bei der Wahl erhaltenen ~~Stimmanteils~~Stimmenanteils der Vorschlagsliste.

(5) Sofern das Hochschulgesetz, die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft keine Regelung über das Wahlverfahren treffen ist eine Personenwahl durchzuführen.

~~(9)~~(6) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

~~§ 6~~ § 7 Geschäftsordnungen der Gremien

(1) Die Gremien, ~~ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa~~, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich: solange sie sich keine eigene GO geben. Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium ~~bekanntdem~~dem AStA-Vorsitz zur amtlichen Bekanntmachung zu machen ~~übersenden~~.

~~(2)~~(1) GOs regeln insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. die Einladungsfrist zu Sitzungen,
2. den Gang der Debatte,
3. das Fassen von Beschlüssen und
4. die Führung und den Inhalt der Protokolle.

~~(3)~~(2) Wird keine GO beschlossen, so gilt die in der „Anlage Muster-GO“ als Teil dieser Satzung geführte Muster-Geschäftsordnung für das Gremium.

~~§ 7~~ § 8 Vorsitzende der Gremien

(1) Die Gremien wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ einzeln eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

~~(2)~~(1) Die*der Vorsitzende eines Gremiums kann als solche*r durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Gremiums zurücktreten, ohne dadurch aus dem Gremium auszuscheiden. Die Mitglieder des Gremiums können den*die Vorsitzende*n durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit ersetzen. Außerdem endet ihre*seine Amtszeit als Vorsitzende*r durch Ausscheiden aus dem Gremium gemäß § 5 oder Neukonstituierung des Gremiums. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n entsprechend. Die Amtszeit der*des stellvertretenden Vorsitzenden endet ferner mit der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Das Gremium wählt nach Rücktritt oder ~~Ausschieden~~Ausscheiden aus dem Gremium ihre*n Vorsitzende*n beziehungsweise ihre*n

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

stellvertretende*n Vorsitzende*n unverzüglich gemäß Absatz ~~(4)~~(1)(1) neu, bis dahin bleibt er*sie kommissarisch im Amt.

~~(3)~~(2) Die*Der*der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie*Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus beziehungsweise leitet sie weiter. Die*Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium ordnungsgemäß einzuladen,
~~2-1~~ die Tagesordnung vorzuschlagen,
~~3-2~~ die Sitzungen zu leiten und
~~4-3~~ die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums zu bewirken.

~~(4)~~(3) Abweichende Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Verfahrensregeln für Sitzungen von Gremien

(1) Gremien sind in Textform und unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfrist zu ihren Sitzungen einzuladen. ~~Die*der Vorsitzende lädt das Gremium zu einer Sitzung ein, wenn er*sie dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gremiums für erforderlich hält.~~ Das Gremium ist zu einer Sitzung, die nach Maßgabe der entsprechenden Ladungsfrist unverzüglich stattfinden muss, einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird.

~~(2)~~(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

~~(3)~~(2) Beschlüsse eines Gremiums werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

~~(4)~~(3) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich ~~öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich.~~ Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses können einzelne Gegenstände in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. ~~An nicht-öffentlichen Sitzungen dürfen nur die ordentlichen, stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Gremiums teilnehmen.~~ Äußerungen von Anwesenden bei nicht-öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Beschlüsse, die in nicht-öffentlichen ~~Sitzung~~Sitzungen gefasst werden, sind grundsätzlich nicht vertraulich. Das Gremium kann in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse durch Beschluss für vertraulich erklären. ~~Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.~~

~~(5)~~(4) Mitglieder der Studierendenschaft sind über vertrauliche Äußerungen, Beschlüsse und Sondervoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weiterleitung von Vertraulichem an zuständige Stellen und ~~Auskunftspflicht~~Auskunftspflichten gemäß dieser Satzung bleiben unberührt. Das Gremium kann die Verschwiegenheitspflicht gemäß Satz 1 durch Beschluss aufheben.

~~(6)~~(1) Über Sitzungen von Gremien wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Protokolle der Gremien der Studierendenschaft sind nach ihrem Beschluss ~~bekannt zu machen~~veröffentlichen, soweit ihre Inhalte ~~öffentlich~~nicht vertraulich sind.

~~(7)~~(2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden des Gremiums festgelegten Frist schriftlich bei ihr*ihm einzureichen. Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen. Sondervoten zu vertraulichen Beschlüssen sind vertraulich.

~~(8)~~(1) Von den Absätzen (1) bis (5) kann durch anderweitige Anderweitige Regelungen in dieser Satzung oder in Ordnungen, insbesondere GOs, abgewichen werden bleiben unberührt.

~~§ 9~~ § 10 Bekanntmachungen

~~(1) Der AstA bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in des StuPa den Ort des zentralen Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AstA und kennzeichnet es als solches. Angelegenheiten und Dokumente können durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.~~

~~(2) Angelegenheiten und Dokumente, ausgenommen vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente, werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AstA, des StuPa oder gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.~~

~~(3) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website der Fachschaft oder eines ihrer Gremien oder über den AstA gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden.~~

~~(1) Bekannt gemachte Angelegenheiten und Dokumente haben die zuständigen Stellen allen Mitgliedern~~Die Studierendenschaft macht ihre Ordnungen, Haushaltspläne, Rechnungsergebnisse und weitere bekannt zu machende Beschlüsse in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Münster - Verkündungsblatt" amtlich bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint einmal im Semester, abhängig vom Bedarf auch öfter. Es soll elektronisch verbreitet werden. Das Verkündungsblatt wird vom AstA-Vorsitz geführt.

~~(2) Fachschaftsordnungen sowie Änderungen daran sind vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftenreferat amtlich bekannt zu machen.~~

~~(3) Der AstA-Vorsitz fertigt alle Ordnungen der Studierendenschaft, die Satzung und die Wahl- und Urabstimmungsordnung nach ihrer Genehmigung durch das Rektorat aus. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, die Ordnung enthält eine hiervon abweichende Regelung über das Inkrafttreten. Ordnungen nach § 47 Absatz 1 und Änderungen daran sind nach Bekanntmachung unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden. Die Universität nimmt eine Zweitveröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität vor.~~

~~(4) Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AstA oder des StuPa.~~

~~§ 10~~ § 11 Amtszeit, Wahlen und Nachrücken zu Studierendenparlament und Fachschaftsvertretungen

~~(1) Die Amtszeit des StuPa und der FSVs beträgt ein Jahr. Abweichend davon beträgt die Amtszeit des 59. Studierendenparlaments~~Die Mitglieder des Gremiums nehmen die Aufgaben nach Ende der Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch wahr.

~~(1)(2) Das StuPa und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und der gleichzeitig mit dem 59. Studierendenparlament gewählten FSVs und ASV sowie die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte im Sinne des §1 der Wahlordnung der~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~Studierendenschaft sieben Monate~~unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

~~(2) Das StuPa und die FSVs werden gemäß einer gemeinsamen Wahlordnung (Wahlordnung) durch Urnenwahl zeitgleich gewählt. Sie werden unmittelbar, frei und geheim sowie innerhalb der jeweils Wahlberechtigten allgemein und gleich nach den Grundsätzen der Listen- und Verhältniswahl gewählt. Die Listen- und Verhältniswahl gemäß Satz 2 kann nach Maßgabe der Wahlordnung mit Elementen der Personenwahl verbunden werden. Die Zahl der von den jeweiligen Listen Gewählten ergibt sich gemäß dem Umrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë anhand des bei der Wahl erhaltenen Stimmanteils der Liste. Das Nähere regelt die Wahlordnung.~~

~~(3)~~(1) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem StuPa und den Fachschaftsvertretungen rücken andere Gewählte der entsprechenden Liste nach Maßgabe der Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung~~ nach. Das Nachrücken ist von der*dem Vorsitzenden des Gremiums nachzuhalten.

~~(4)~~(1) ~~Die Wahlordnung~~Die Wahl- und Urabstimmungsordnung kann eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des StuPa beziehungsweise einer FSV vorsehen, wenn dort Plätze nicht durch Nachrücken gemäß Absatz (3) zugewiesen werden können oder auf eine Liste mehr Gewählte entfallen, als sie Kandidat*innen enthält.

~~(5)~~(2) Die konstituierende Sitzung des StuPa und der FSVs findet spätestens am 28. Tag nach dem letzten ~~Wahltag~~Tag der Wahl statt. Mit der konstituierenden Sitzung des Gremiums beginnt seine Amtszeit. Zu diesem Zeitpunkt endet ~~jeweils~~ die Amtszeit des alten Gremiums. Das Nähere ~~regelt die Wahlordnung~~kann in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden.

Feldfunktion geändert

Abschnitt 3: Organe der Studierendenschaft

Unterabschnitt 1: Das Studierendenparlament

Unterabschnitt 1: StuPa

§ 12 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament (StuPa) ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Gremien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für die Dauer der Amtszeit des StuPa zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
4. Ordnungen der Studierendenschaft ~~gemäß § 47~~ zu beschließen,
5. den Haushaltsplan zu beschließen,
6. den AStA-Vorsitz zu wählen,
7. die AStA-Referent*innen zu bestätigen und
8. über die Entlastung des AStA zu entscheiden.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

(1) Dem StuPa gehören 31 ordentliche Mitglieder an.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(2)~~ Die AstA-Ordentliche Mitglied ist, wer nach § 4 der Wahl- und Urabstimmungsordnung einen Sitz im StuPa erlangt hat.
- ~~(3)~~ Stellvertretendes Mitglied ist, wer mindestens eine Stimme in der Wahl erhielt und auf einer Wahlliste zum StuPa kandidiert hat, die mindestens einen Sitz erlangte.
- ~~(4)~~ Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer ordentliches Mitglied ist und an der Sitzung teilnimmt oder als stellvertretendes Mitglied ein abwesendes ordentliches Mitglied vertritt.
- ~~(2)~~(5) Beratende Mitglieder sind ~~beratende~~ Mitglieder des ~~StuPa~~AstA sowie die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft, soweit sie nicht ~~stimmberechtigte~~ Mitglieder ~~des StuPa~~ sind.
- ~~(3)~~ Bei der Verteilung der Sitze im StuPa auf die angetretenen Listen werden nur Listen berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- ~~(4)~~(6) Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.
- ~~(7)~~ Die Wahlprüfung ist nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung Sache des StuPa. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an das studentische Schiedsgericht zulässig.

~~§-13~~ § 14 Besondere Verfahrensvorschriften für das Studierendenparlament

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ und zwei stellvertretende Präsident*innen als stellvertretende Vorsitzende durch Listenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (8)~~. Sie bilden das Präsidium.
- ~~(2)~~ Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AstA-Vorsitzes hat der*die Vorsitzende des StuPa zu einer Sitzung des StuPa einzuladen.
- ~~(3)~~ Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa oder auf Antrag des AstA-Vorsitzes hat binnen 96 Stunden eine Dringlichkeitssitzung des StuPa stattzufinden.
- ~~(4)~~(2) ~~Ist es einem~~Die Abwesenheit eines ordentlichen Mitglied des StuPa nicht möglich, an einer Sitzung des StuPa teilzunehmen, so ~~Mitglieds~~ ist dies der*dem Präsident*in des StuPa vor dem Beginn der Sitzung dem Präsidium in Textform mitzuteilen. Ein ~~verhindertes~~dadurch abgemeldetes Mitglied ~~des StuPa~~ kann durch das Mitglied der gleichen Liste vertreten werden, welches gemäß der ~~Wahlordnung~~Wahl- und Urabstimmungsordnung als nächstes ins StuPa eingezogen wäre. Bei Verhinderung mehrerer Mitglieder derselben Liste gilt diese Regelung entsprechend. ~~Jedes ordentliche Mitglied kann auf einer Sitzung nur von einem Listenmitglied vertreten werden; nach~~Nach Beginn der Sitzung kann die Stellvertretung nicht mehr rückgängig gemacht werden. ~~Das stellvertretende Mitglied hat für die Dauer der jeweiligen Sitzung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, insbesondere dasselbe Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.~~

~~§-14~~ § 15 Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments

- (1) Den Ausschüssen und Kommissionen des StuPa gehören 7 Mitglieder an. Das StuPa kann Stellvertreter*innen der Ausschussmitglieder beziehungsweise Kommissionsmitglieder wählen. Scheiden Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder oder ihre Stellvertreter*innen aus, besetzt das StuPa gemäß seiner GO unter Wahrung der bei der Wahl auf die Vorschlagslisten

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

entfallenen Stimmanteile die freiwerdenden Sitze nach. Ist eine Nachbesetzung gemäß Satz 3 nach Maßgabe der GO des StuPa nicht möglich oder werden vom StuPa weniger als 7 Mitglieder gewählt, verringert sich die Größe des Ausschusses beziehungsweise der Kommission entsprechend.

- (2) Ausschüsse des StuPa sind
1. der Haushaltsausschuss (HHA),
 2. der Vergabeausschuss (VGA),
 3. der Herausgeber*innenausschuss (HGA),
 4. der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) und
 5. der Urabstimmungsausschuss (UAA).
- (3) Die Ausschüsse nehmen Beschlusskompetenzen des StuPa nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den HHA, den VGA und den HGA. Die Ausschüsse werden durch Listenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (8)~~ gewählt. Der*die Präsident*in des StuPa lädt die gewählten Ausschüsse daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. ~~AStA-Mitglieder können nicht Mitglieder der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter*innen sein.~~ stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sein. Die Amtszeit des HHA, des VGA und des HGA endet durch Neukonstituierung des StuPa.
- (4) Kommissionen beraten das StuPa. Das StuPa kann durch Beschluss Kommissionen einsetzen und auflösen. Nach dem Einsetzen einer Kommission wird sie vom StuPa durch Listenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (8)~~ gewählt. ~~Der*die Präsident*in des StuPa~~ gewählt. Das Präsidium lädt die gewählten Kommissionen daraufhin unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des StuPa oder durch ihre Auflösung.
- (5) Näheres zur Wahl und zum Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen regelt die GO des StuPa.

~~§ 15~~ § 16 ~~Der~~ Haushaltsausschuss

- ~~(1)~~ Der HHA wirkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft mit. Er nimmt zum Haushaltsplan und zum Rechnungsergebnis Stellung. ~~Er~~
- ~~(1)~~(2) Der HHA entscheidet über externe Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft in Höhe von bis zu ~~1000~~1.000 Euro, ausgenommen ~~Anträgen gemäß § 18 Absatz (1) Sätze 1 und 2.~~ Anträge für die der Vergabeausschuss zuständig ist. Bei externen Finanzanträgen an die Studierendenschaft über mehr als ~~1000~~1.000 Euro gibt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung für das ~~Studierendenparlament~~StuPa ab. Externe Anträge sind solche, die nicht aus den Reihen des AStA gestellt werden.
- ~~(3)~~ Über Anträge von Projektstellen des AStA bis zu einer Höhe von 1.000 Euro entscheidet der AStA; bei solchen mit einer Höhe von mehr als 1.000 Euro gibt der HHA eine Empfehlung für das StuPa ab.
- ~~(2)~~(4) Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.
- ~~(3)~~(5) Die AStA-Finanzreferent*innen und die Mitglieder des AStA-Finanzreferats und des AStA-Vorsitzes sind beratende Mitglieder des HHA.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~§ 16~~ § 17 Der Vergabeausschuss

- (1) Der VGA entscheidet über Anträge an die Studierendenschaft auf die Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen sowie Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen. Der VGA entscheidet, soweit in der Beitragsordnung vorgesehen, über Anträge auf vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen. Der VGA kann Anträgen auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenminderung von Darlehen nur im Einvernehmen mit ~~den AstA-Finanzreferent*innen~~ dem AstA-Finanzreferat zustimmen. Die Anträge werden dem VGA in anonymisierter Fassung vorgelegt. Das AstA-Finanzreferat weist auf vorherige Anträge einer Person hin.
- (2) ~~Die~~ Das AstA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz und Darlehen aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des AstA-Finanzreferat*innen ~~Finanzreferats~~ sind beratende Mitglieder des VGA.
- (4) Die Sitzungen des VGA finden nicht-öffentlich statt ~~und seine~~ Seine Beschlüsse sind nicht-öffentlich.

~~§ 17~~ § 18 Der Herausgeber*innenausschuss

- (1) Der HGA wählt die ~~Redaktion, die*den Geschäftsführer*in und die*den Layouter*in des SSP, Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung des SSP und~~ übt die Aufsicht über ~~ih~~diese aus und kann Richtlinien für die Arbeit des SSP beschließen. Näheres regelt das Pressestatut.
- (2) Die Sitzungen des HGA finden nicht-öffentlich statt. Die Mitglieder der Chefredaktion einschließlich der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des HGA.

~~§ 18~~ § 19 Der Zentrale/Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die ~~Wahlordnung~~ Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem ZWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Der ZWA setzt sich aus 7 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus kann die ASV sowie die FK jeweils ein beratendes Mitglied sowie zwei Stellvertreter*innen entsenden.
- ~~(3)~~(4) Mitglieder des ZWA können nicht zum StuPa oder zu einer FSV kandidieren. Der ZWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten ~~Wahltag~~ Tag der Wahl zum StuPa und den FSVs gewählt. Die Amtszeit des ZWA endet nach Maßgabe der ~~Wahlordnung~~ Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- ~~(4)~~(5) Der ~~Zentrale Wahlausschuss~~ ZWA kann mit der Durchführung von universitären Wahlen betraut werden, sofern er durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster dazu ermächtigt wird.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 19 § 20 Der Urabstimmungsausschuss

- (1) Der UAA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Urabstimmung. Er macht insbesondere die Urabstimmung und die zur Abstimmung kommenden Fragen bekannt, stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest und macht es bekannt. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem UAA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) Mitglieder des UAA können nicht Antragssteller*in der Urabstimmung gemäß § 31 Absatz (2) sein. Der UAA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung nach Maßgabe des § 32 Absatz (2) gewählt. Die Amtszeit des UAA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Unterabschnitt 2: Der Allgemeine Studierendenausschuss

Unterabschnitt 2: AStA

§ 20 § 21 Aufgaben, Zusammensetzung und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses AStA

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist ihr ausführendes Organ und führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der AStA besteht aus den Mitgliedern des AStA-Vorsitzes, einer* einem AStA-Finanzreferent*in oder zwei AStA-Finanzreferent*innen und den weiteren AStA-Referent*innen des AStA-Finanzreferats, der autonomen und nicht-autonomen AStA-Referate. Dem AStA-Vorsitz gehören der* die AStA-Vorsitzende und der* die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.
- ~~(3)(1) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der* dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.~~
- (4)(3) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, der Richtlinien gemäß § 12 Satz 1 Nummer 1 und § 231 und § 22 Absatz (2)(5) Satz 2 nehmen die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und tragen dafür die Verantwortung.
- (5)(4) Der AStA trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, Plenarsitzungen (AStA-Plenum), um über Anträge an den AStA zu beschließen und um die Arbeit des AStA zu koordinieren. Die GO des AStA kann für das AStA-Plenum von § 9 abweichende Regelungen erlassen.
- (6)(5) Die AStA-Mitglieder sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des StuPa gegenüber auskunftspflichtig. Der AStA-Vorsitz, das AStA-Finanzreferat und die nicht-autonomen AStA-Referate veröffentlichen halbjährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums können nicht Mitglieder des AStA sein.

§ 22 AStA-Vorsitz

§ 3 Dem AStA-Vorsitz gehören der* die AStA-Vorsitzende und der* die stellvertretende AStA-Vorsitzende an. Aufgaben des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1)

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze, Nummerierte Liste +
Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... +
Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an:
0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~(2)~~ Das StuPa wählt den*die AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt den*die stellvertretende*n AStA-Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl.

~~(3)~~ Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum).

~~(1)~~~~(4)~~ Der AStA-Vorsitz vertritt den AStA und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er lädt zu den Sitzungen des AStA ein und bereitet sie vor. Er schlägt die Tagesordnungen zu den Sitzungen des AStA vor und leitet die Sitzungen, soweit die GO des AStA ~~davon nicht abweicht~~keine abweichende Regelung trifft.

~~(2)~~~~(5)~~ Der AStA-Vorsitz regelt die Geschäftsverteilung der AStA-Mitglieder. Er ~~erlässt~~kann Richtlinien ~~erlassen~~ für die Tätigkeit ~~derdes~~ AStA-Referent*innen~~Finanzreferats, der nicht-autonomen AStA-Referate~~ und trägt dafür die Verantwortung.

~~(6)~~ Der AStA-Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des AStA und des StuPa zu beanstanden. Der AStA-Vorsitz kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Gremien ~~der Studierendenschaft und von weiteren~~ Funktionsträger*innen beanstanden. ~~Der AStA-Vorsitz kann im Benehmen mit den FSB rechtswidriges Verhalten der Gremien der Fachschaften beanstanden.~~ Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er ~~im Falle des Satzes 1~~ das Rektorat der Universität Münster zu unterrichten.

~~(3)~~~~(7)~~ Die Gremien ~~der Studierendenschaft und der Fachschaften~~ und Funktionsträger*innen sind dem AStA-Vorsitz gegenüber auskunftspflichtig. Dem AStA-Vorsitz sind auf dessen Verlangen die Unterlagen, insbesondere ~~sämtliche~~ Protokolle, der Gremien und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen.

~~(4)~~~~(8)~~ Der AStA-Vorsitz kann seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan unter seinen Mitgliedern aufteilen. Der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes. Die Mitglieder des AStA-Vorsitzes vertreten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bei Verhinderung oder in Auftrag gegenseitig.

~~(5)~~ Für den AStA-Vorsitz und seine Mitglieder gilt § 9 nicht.

~~§ 4~~ — Autonome Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses

~~(1)~~ Autonome AStA-Referent*innen sind zugleich ~~Fachschaftsbeauftragte gemäß (5), Hochschulsportvertreter*innen gemäß § 28 oder Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen gemäß § 29. Die autonomen AStA-Referent*innen sind wenigstens für die Belange ihrer benachteiligten Statusgruppe, die Belange der Fachschaften beziehungsweise die Belange des Hochschulsports zuständig.~~

~~(2)~~ Die Amtszeit eines*einer autonomen Referent*in beginnt und endet gemäß § 25 Absatz (5). Ihre Amtszeit endet ferner mit ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, ~~als~~ ~~Fachschaftsbeauftragte*r~~ ~~beziehungsweise~~ ~~als Hochschulsportvertreter*in.~~ Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen bedarf der Bestätigung durch das StuPa, bis dahin ist sie schwebend unwirksam.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu. Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen, die zugleich Fachschaftsbeauftragte oder Hochschulsportvertreter*innen sind, keine Richtlinienkompetenz gemäß § 23 Absatz (2) Satz 2 zu, soweit sich die Richtlinien auf Aufgaben beziehen, die ihnen gemäß dieser Satzung als Fachschaftsbeauftragte beziehungsweise Hochschulsportvertreter*innen zugewiesen sind.~~
- ~~(4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmgewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der AStA-Referent*innen, die nicht autonome AStA-Referent*innen sind, übersteigt.~~

~~§ 5 Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses~~

- ~~(1) Das StuPa wählt die Mitglieder des AStA-Vorsitzes einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentscheid vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende beziehungsweise der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt.~~

§ 23 AStA-Referate

- (1) Die autonomen AStA-Referate setzen sich aus zwei bis drei Personen zusammen. Die nicht-autonomen AStA-Referate setzen sich aus einer oder mehreren Personen zusammen. Die Satzung kann abweichende Zusammensetzungen besonderer Referate regeln. Die Mitglieder der Referate sind die AStA-Referent*innen.
- (2) Die AStA-Referent*innen werden von der*dem vom AStA-Vorsitzenden Vorsitz für ein Referat ernannt. Die und durch das StuPa bestätigt. Ab Ernennung bleibt bis zu ihrer nehmen sie ihre Aufgaben wahr; mit Bestätigung durch das StuPa schwebend wirksam erlangen sie Stimmrecht im AStA-Plenum. Der AStA-Vorsitz kann AStA-Referent*innen entlassen.
- ~~(3) Die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl und dauert ein Jahr an. Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa. Endet die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.~~
- ~~(4) Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des StuPa.~~
- (3) Die Amtszeit der AStA-Referent*innen beginnt mit ihrer Ernennung. Die Amtszeit der AStA-Referent*innen endet gemäß § 5, § 5, durch Entlassung oder mit der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden. AStA-Referent*innen sind verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies vom AStA-Vorsitz gewünscht wird.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 24 AStA-Finanzreferat

- (1) Das AStA-Finanzreferat besteht aus bis zu zwei AStA-Finanzreferent*innen.
- (2) Die AStA-Finanzreferent*innen können im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung und im Einvernehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden weiteren Mitgliedern des AStA die Befugnis nach § 7 Absatz 1 Satz 1 HWVO und zugleich § 8 Absatz 1 Satz 1 HWVO übertragen.
- (3) -Hält ein Mitglied des AStA-Finanzreferats durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann es verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung des AStA-Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät.
- (5)(4) Scheidet der*die letzte AStA-Finanzreferent*in aus dem AStA aus, ist der AStA-Vorsitz verpflichtet ihn*sie zu beauftragen das Amt kommissarisch bis zur Ernennung einer*~~eines~~ Nachfolger*in in Nachfolge weiterzuführen oder ein AStA-Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes der*des AStA-Finanzreferent*in bis zur Ernennung einer*~~eines~~ Nachfolger*in in Nachfolge zu beauftragen.

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze, Nummerierte Liste +
Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... +
Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an:
0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

§ 25 Die*der Präsident*in des Studierendensportreferat

- (1) Für die Dauer eines Jahres werden durch das StuPa und ihre*seine Stellvertreter*innen in Personenwahl zwei Studierendensportreferent*innen gewählt und durch den AStA-Vorsitz ernannt. Sie bilden das nicht-autonome Studierendensportreferat.
- (2) Das Studierendensportreferat setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.
- (3) Dem Studierendensportreferat sind die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung es zusammen mit dem AStA-Finanzreferat entscheidet.
- (4) Das StuPa kann durch eine Sportordnung Weiteres regeln und darin insbesondere beratende Gremien und deren Besetzung vorsehen.

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen
bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm
+ Einzug bei: 1.27 cm

§ 26 Autonome Referate

- (1) Die autonomen Referate des AStA sind
 1. das Frauen*referat,
 2. das Lesbenreferat,
 3. das Schwulenreferat,
 4. das Referat für gesundheitlich beeinträchtigte Studierende,
 5. das Fachschaftenreferat,
 6. die Promovierendenvertretung,
 7. das Fikusreferat.
- (2) Die Fachschaftenbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe oder der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r. Die Entlassung von autonomen AStA-Referent*innen wird erst durch Bestätigung des StuPa wirksam.
- (3) Dem AStA-Vorsitz steht gegenüber autonomen AStA-Referent*innen keine Richtlinienkompetenz zu.
- (4) Die GO des AStA kann vorsehen, dass eine Stimmengewichtung von autonomen AStA-Referent*innen gegenüber den übrigen AStA-Mitgliedern oder ähnliche Maßnahmen

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

angewandt werden, sofern die Zahl der autonomen AStA-Referent*innen, die Zahl der nicht-autonomen AStA-Referent*innen übersteigt.

§ 27 Projektstellen des AStA

- (1) Auf Antrag eines AStA-Referates kann das AStA-Plenum die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, das betreuende AStA-Referat, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle.
- (2) Der AStA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den AStA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

Unterabschnitt 3: Studentisches Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das studentische Schiedsgericht (SSG) ist das unabhängige Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Das SSG entscheidet insbesondere über
 1. Beschwerden gegen die Entscheidung einer Vertretung im Wahlprüfungsverfahren,
 2. den Umfang der Rechte und Pflichten der Gremien und Funktionsträger*innen der Studierendenschaft und der Fachschaften, wenn die beteiligten Gremien und Funktionsträger*innen kein Einvernehmen herstellen können nicht(Gremienstreitverfahren),
 3. Beschwerden eines Mitglieds der Studierendenschaft wegen Verletzung seiner Rechte aus der Satzung durch ein Gremium oder eine*n Funktionsträger*in der Studierendenschaft (Satzungsbeschwerde),
 4. Gutachten zur Auslegung dieser Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Fachschaftsordnungen auf Antrag eines Gremiums der Studierendenschaft, eines Gremiums einer Fachschaft oder einer Fraktion des StuPa,
 5. Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch das Schiedsgericht unterwerfen sowie
 6. in den übrigen durch diese Satzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 1 kann das StuPa auf seiner nächsten Sitzung mit absoluter Mehrheit überstimmen.
- (4) Das SSG soll seine Entscheidungen veröffentlichen, wenn schützenswerte Belange einzelner Personen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Vor Beanstandung eines Beschlusses, einer Maßnahme oder Unterlassung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die*den AStA-Vorsitzende*n soll diese*r das studentische Schiedsgericht um Befassung mit der Sache bitten.

§ 29 Zusammensetzung, Amtszeit und Verfahren

- (1) Das studentische Schiedsgericht setzt sich aus neun Personen zusammen. Zwei Mitglieder des AStA sein werden durch das StuPa auf Vorschlag der FK gewählt. Die sieben weiteren Mitglieder werden durch das StuPa nach den Vorschriften für die Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen des StuPa gewählt.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

(2) Die Mitgliedschaft im studentischen Schiedsgericht ist unvereinbar mit anderen Ämtern der Studierendenschaft. Mitgliedschaften in Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie die Trägerschaft von Funktionen enden mit Annahme der Wahl in das studentische Schiedsgericht.

(3) Die Amtszeit des studentischen Schiedsgerichts beginnt jeweils mit dem Sommersemester und dauert ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vor Ende der Amtszeit aus, hat das StuPa den freiwerdenden Posten zeitnah neu zu besetzen. Die Amtszeit der nachbesetzten Person endet mit der Amtszeit der weiteren Mitglieder.

Abschnitt 4: Weitere Gremien und Funktionsträger*innen Studierendenschaft

§ 21 § 30 Die Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaftenkonferenz (FK) hat folgende Aufgaben:

1. Bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit der ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
2. zu ~~grundsätzlichen~~ grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft, Fachschaften, Universität und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen.
- ~~3.1 über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7 die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,~~
4. ~~über die Vergabe der Mittel nach Absatz 7~~ zu beschließen,
5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
- ~~5.1 die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und~~
6. die ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten zu wählen.

(2) Die FK setzt sich aus den ~~ordnungsgemäß konstituierten Fachschaften,~~ vertreten durch die entsendeten Mitglieder der FSR der Universität Münster zusammen. Jede Fachschaft besitzt bei Abstimmungen in der FK eine Stimme.

(3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten in Textform mitzuteilen.

~~(3a) Jeder FSR besitzt bei Abstimmungen in der FK genau eine Stimme.~~

(4) Die FK wählt ~~aus ihrer Mitte~~ einzelne durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist,~~ gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier ~~Fachschaftsbeauftragte~~ Fachschaftenbeauftragte (FSB) für die ~~Amtszeit~~ Dauer eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die ~~Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1~~ Fachschaftenbeauftragten neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*ines FSB endet ~~vorzeitig~~ gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK.

~~(4) Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AstA sein.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (5) ~~Die Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, ~~soweit~~ sofern sie nicht ~~ohne~~ ohne ~~Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) bereits von einem FSR entsendet~~ sind.
- (6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.
- (7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben ~~selber~~ selbstständig nutzen, an die ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

~~§ 6~~ Fachschaftsbeauftragte

~~§ 31~~ Fachschaftenbeauftragte

- (1) Die ~~gemäß § 26 Absatz (5)~~ von der FK gewählten ~~Fachschaftsbeauftragten~~ Fachschaftenbeauftragten (FSB) sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.
- (2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:
 1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen;
 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten;
 3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der ~~Gremien~~ Funktionsträger*innen der Studierendenschaft zu koordinieren;
 4. den Austausch der Fachschaften mit Stellen der Universität zu fördern und bei Bedarf die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien Stellen der Universität Münster zu koordinieren und
 5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.
- (3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit ~~gemäß § 26 Absatz (1) Satz 1 Nummer 1 aus~~. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs ~~sind den Mitgliedern der FK gegenüber~~ den Fachschaften auskunftspflichtig.
- (4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften ~~gemäß § 36 Absatz (1) nach der „Anlage Fachschaften“~~ nehmen die FSBs ~~einvernehmlich, einstimmig und im Benehmen~~ Einvernehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften ~~und im Einvernehmen mit dem AstA Vorsitz im Rahmen des § 36 Absatz (2) vor~~. ~~Lässt sich ein Einvernehmen gemäß und teilt sie der FK mit. Kommt eine einvernehmliche Lösung nach Satz 1 nicht herstellen, zustande, gibt die FK eine Beschlussempfehlung samt Abstimmungsergebnissen an das StuPa ab, das abschließend entscheidet das StuPa.~~

~~§ 7~~ Hochschulsportvertretung

- (1) ~~Die durch den AstA geladene Vollversammlung der Obleute des Hochschulsports der Universität Münster wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend zwei Hochschulsportvertreter*innen. Die Einladung und Leitung der Vollversammlung der Obleute obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Satz 1 wiedergegeben wird. Das Protokoll ist vom AstA bekannt zu machen.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(2)(1) Die Hochschulsportvertretung setzt sich für die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen.~~
~~(3) Der Hochschulsportvertretung sind die in der Beitragsordnung für den Hochschulsport vorgesehenen Mittel bereit zu stellen, über deren Verwendung für den Hochschulsport sie entscheiden.~~

Formatiert: Block, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

§ 32 Projektstellen der FK

- (1) Auf Antrag der FK kann das StuPa die Einrichtung einer Projektstelle beschließen. Eine Projektstelle dient der Organisation und Durchführung eines studentischen Projekts. Der Beschluss umfasst auch eine grobe Beschreibung des Projekts, die personelle Besetzung, den Zeitraum der Projektstelle und die Honorare für die Inhaber*innen der Projektstelle. Die Projektstelle wird von den FSB betreut.
- (2) Der ASTA-Vorsitz ernennt die Inhaber*innen der Projektstelle und deren Leitung. Die Inhaber*innen werden durch den ASTA institutionell unterstützt.
- (3) Bei Verlängerung einer Projektstelle soll, wenn die*der ursprüngliche Projektstelleninhaber*in sie nicht weiterführt, diese Stelle ausgeschrieben werden.

§ 33 Vertretungen benachteiligter Statusgruppen

- (1) Benachteiligte Statusgruppen im Sinne dieser Satzung sind
1. die Frauen* innerhalb der Studierendenschaft,
 2. die Promotionsstudierenden der Universität Münster,
 3. die finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden¹ der Universität Münster,
 4. die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster,
 5. die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster sowie
 6. die ~~behinderten und chronisch krankengesundheitlich beeinträchtigten~~ Studierenden der Universität Münster.
- (2) Die Statusgruppen halten jeweils mindesten zweimal jährlich Vollversammlungen ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor vom ASTA ~~bekannt~~-zu ~~machen~~veröffentlichen ist. Die Einladung und Leitung sowie die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser Vollversammlungen obliegt dem ASTA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom ASTA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen, in dem insbesondere der Ablauf des Wahlvorgangs gemäß Absatz ~~(3)~~wiedergegeben wird~~(3)~~wiedergegeben wird. Das vorläufige Protokoll ist dem ASTA-Vorsitz zu übersenden. Die gefassten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- (3) Die Vollversammlungen gemäß Absatz ~~(2)~~(2) wählen für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ entsprechend zwei bis ~~zu~~ drei Vertreter*innen ihrer Statusgruppe. Die Vertreter*innen gemäß Satz 1 vertreten die Interessen ihrer Statusgruppe in der Studierendenschaft, der Universität und der Gesellschaft. Sie wirken auf die Vernetzung ihrer Statusgruppe und in besonderem Maße auf den Abbau bestehender Nachteile ihrer Statusgruppe hin. Die Vertreter*innen sind ihrer Statusgruppe gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf der jeweiligen Vollversammlung abgelegt.

¹ „finanziell und kulturell benachteiligte Studierende“ definieren sich durch das Konstrukt der „mittleren und niedrigen sozialen Herkunftsgruppen“, welches seit 1982 von der Hochschul-Information-System GmbH für die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks verwendet wird, mit der Maßgabe, dass Erwerbslosigkeit der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe zugeordnet wird.

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (4) ~~Den~~ Für die Aufwandsentschädigungen der Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden im Haushaltsplan Aufwandsentschädigungen-Haushalt ausreichende Mittel bereitgestellt. ~~Über~~ Darüber hinaus werden den Vertretungen benachteiligter Statusgruppen im Haushalt Mittel/Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheiden.

§ 23 § 34 ~~§ 30~~ Ausländische Studierendenvertretung (ASV)

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung ~~setzt sich für~~(ASV) vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden an der Universität Münster ~~ein~~.
- (2) Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen und wird von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte per Urnenwahl gewählt. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- ~~(3) Der ASV sind im Haushalt der Studierendenschaft durch Beschluss des StuPa die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.~~

(3) Die ASV wählt aus ihrer Mitte in Personenwahl einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes ist zu veröffentlichen und dem AstA-Vorsitz anzuzeigen. Der Vorstand vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft.

(4) Der ASV werden im Haushalt für ihre Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden der ASV im Haushalt Sachmittel bereitgestellt, über deren Verwendung sie im Rahmen ihrer Aufgaben und der rechtlichen Bestimmungen entscheidet.

Abschnitt 5: Urabstimmung, Vollversammlung und Zeitschrift der Studierendenschaft

§ 24 § 35 Zustandekommen von Urabstimmungen

- (1) Eine Urabstimmung kann zu Angelegenheiten nach ~~§ 13~~ § 12 Satz 2 Nummern ~~1~~ und ~~2~~ durchgeführt werden. Das StuPa lässt eine Urabstimmung durchführen
1. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 5 Prozent der ~~Mitgliedern~~ Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird oder
 2. auf eigenen Beschluss mit absoluter Mehrheit.
- (2) Antragberechtigt gemäß Absatz ~~(1)~~ (1) Satz 2 Nummer ~~1~~ sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die*der Antragsteller*in hat bei Antragsstellung die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe der Matrikelnummer und des Fachbereichs mit dem Antrag vorzulegen. Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Entscheidung nennen.
- (3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 25 § 36 Durchführung von Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfinden. Ist der Antragsgegenstand dringlich, legt das StuPa unverzüglich durch Beschluss einen Wahltermin, der spätestens 63 Kalendertage nach dem Einreichen des Antrags beziehungsweise des Beschlusses des StuPa ist, fest.

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das StuPa einen Urabstimmungsausschuss gemäß ~~§ 21~~ § 20 ein, falls die Urabstimmung nicht zeitgleich mit einer Wahl zum StuPa und den FSVs stattfindet. Ansonsten wird kein UAA gewählt und der ZWA nimmt die Aufgaben des UAA wahr.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Abstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim. Sie muss persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

§ 26 § 37 Ergebnis von Urabstimmungen

Beschlüsse, die auf einer Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, binden die Gremien, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Wird das Quorum der Zustimmung von 20 Prozent gemäß Satz 1 nicht erreicht, ist das Ergebnis der Urabstimmung als Appell an die Gremien zu betrachten.

§ 27 § 38 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Der AstA kann zu Vollversammlungen der Studierendenschaft (VVs) einladen. Der AstA hat unverzüglich zu einer VV einzuladen, wenn er durch Beschluss des StuPa oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unterstützt wird, dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom AstA bekannt gemacht werden.
- (2) Die VV wird von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft geleitet. Über die VV führt ein vom AstA benanntes anwesendes Mitglied der Studierendenschaft Protokoll. Das Protokoll ist nach der VV vom AstA bekannt zu machen.
- (3) Die VV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 200 Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Studierendenschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 28 § 39 Zeitschrift der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gibt die Zeitschrift „Semesterspiegel“ (SSP) als Zeitschrift der Studierendenschaft heraus.
- ~~(2) Der SSP dient insbesondere der Information der Mitglieder der Studierendenschaft über universitäre, regionale und hochschulpolitische Themen, der Förderung der politischen Bildung und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Mitglieder der Studierendenschaft. Der SSP hat in besonderem Maße die Studierendenschaft über die Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster zu informieren.~~
- ~~(3)~~(2) Der SSP kann auch die Diskussion zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Die*der Verfasser*in ist zu ~~Beträgen~~Beiträgen im Sinne des Satzes 1 zu nennen.
- ~~(4)~~(3) Der SSP wird von einer ~~Redaktion~~Chefredaktion geleitet. ~~Der Redaktion kann nach Maßgabe des Pressestatuts ein*e Sie setzt sich aus bis zu zwei Chefredakteur*in vorstehen. Außerdem gehören dem SSP ein*einnen und einer*einem Geschäftsführer*in und ein*e Layouter*in anzusammen.~~
- ~~(5)~~(4) Näheres regelt das Pressestatut.

Abschnitt 6: Fachschaften

§ 29§ 40 Gliederung der in Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften und ihre Bezeichnungen ergeben sich aus der „Anlage Fachschaften“ zu dieser Satzung.

(2) Um eine sinnvolle Vertretung der spezifischen Interessen der Studierenden nach Fächern zu gewährleisten, gliedert sich die Studierendenschaft in folgende Fachschaften:

- ~~Altorientalistik Koptologie Ägyptologie Vorderasiatische Altertumskunde~~
- ~~Anglistik/Amerikanistik~~
- ~~Biologie~~
- Byzantinistik
- ~~Chemie~~
- ~~Evangelische Theologie~~
- ~~Geographie/Landschaftsökologie~~
- ~~Geoinformatik~~
- ~~Geophysik~~
- Geowissenschaften (Lehreinheit !!)
- ~~Germanistik~~
- ~~Geschichte~~
- ~~Indogermanistik~~
- ~~Islamische Theologie~~
- ~~Islamwissenschaft~~
- ~~Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht~~
- ~~Jura~~
- ~~Katholische Theologie~~
- ~~Klassische Philologie~~
- ~~Klassische und Christliche Archäologie~~
- ~~Kommunikationswissenschaft~~
- Kultur und Sozialanthropologie
- Kultur- und Sozialanthropologie/Volkskunde
- ~~Kunstgeschichte~~
- ~~Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt~~
- Lehramtsausbildung Berufskolleg
- Linguistik
- Mathematik
- ~~Medizin~~
- ~~Musikhochschule~~
- Musikpädagogik/Musiktherapie
- ~~Musikwissenschaft~~
- ~~Niederlandistik/Niederlandestudium~~
- Nordistik
- ~~Pädagogik~~
- ~~Pharmazie~~
- ~~Philosophie~~

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~● Physik~~
- Politik
- ~~● Psychologie~~
- ~~● Religionswissenschaft~~
- Romanistik/Slavistik/Baltistik
- ~~● Sinologie~~
- ~~● Social Anthropology~~
- ~~● Soziologie~~
- ~~● Sport~~
- ~~● Ur- und Frühgeschichte~~
- ~~● Wirtschaftswissenschaften~~
- ~~● Zahnmedizin~~

§ 30§ 41 Aufgaben der Fachschaften

(1) Aufgaben der Fachschaften sind:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern beziehungsweise Studiengängen mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. ihre Mitglieder regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;
7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;
8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen* in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.

(2) Die Fachschaften und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die*der Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen.

(3) Die Fachschaften können sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen. Über den Beitritt der Studierendenschaft zu Vereinen und die Beteiligung der Studierendenschaft an Vereinsgründungen entscheidet der FSR, dessen Entscheidung vom StuPa bestätigt werden muss. Die FSV beauftragt eine Person aus den Reihen des FSR, die Mitgliedschaftsrechte im Namen der Studierendenschaft auszuüben.

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

§ 42 Fachschaftsvertretung

§ 8 Die Fachschaftsvertretung

- (1) Die FSV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft. Aufgaben der FSV sind:
1. Richtlinien für die Gremien der Fachschaft zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. gegebenenfalls die Fachschaftsordnung (FO) zu beschließen,
 4. den FSR zu wählen und
 5. den FSR zu kontrollieren.
- (2) Der FSV gehören in der Regel 11 Mitglieder an, falls die entsprechende Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an. ~~Der ZWA hat die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zur Wahl zu den FSVs bekannt zu machen.~~
- (3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§ 43 Fachschaftsrat

§ 9 Der Fachschaftsrat

- (1) Der FSR ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.
- (2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu ~~besetzenden~~besetzende Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt.~~ Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (~~FSR-Finanzrät*in~~Finanzrat*rätin) zu besetzen.
- ~~(2)~~(3) Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Absatz 2 Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.
- ~~(3)~~(4) Die FSV kann beschließen eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl ~~gemäß § 7 Absatz (7)~~ als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 8 Absatz (3) aus. § 8 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende*n. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich ~~FSR-Finanzrät*in~~Finanzrat*rätin sein.
- ~~(4)~~(5) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig durch Rücktritt gemäß § 5 § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.
- ~~(5)~~(6) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien gemäß § 38 Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 wahr.
- ~~(6)~~(7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

~~§ 31~~ § 44 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der FSR kann zu Fachschaftsvollversammlungen (FVV) zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR ~~bekannt gemacht~~veröffentlicht werden.

- (2) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der Fachschaft geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der Fachschaft Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR ~~bekannt zu machen~~veröffentlichen.
- (3) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden Fachschaft fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der Fachschaft, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der Fachschaft für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

~~§ 32~~§ 45 Finanzen der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet. Die Fachschaften sind über die FK in die Diskussion über die Höhe der Zuweisung einzubinden, sofern sie über reguläre Anpassungen an die Zahl der Studierenden hinaus gehen.
- (2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. ~~Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich.~~ Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-~~Finanzrät*in~~Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen. ~~Die Mitglieder der Gremien der Fachschaften sind verpflichtet, den AStA unverzüglich über den Beschluss, die Änderung oder die Außerkraftsetzung einer Regelung in der FO gemäß § 42 Absatz (3) Satz 1 Nummer 6 in Kenntnis zu setzen.~~

~~§ 10~~ Die Fachschaftsordnung

~~§ 46~~ Fachschaftsordnungen

- (1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die AußerkraftsetzungAufhebung einer FO ist unverzüglich von der FSV ~~bekannt zu machenden FSB~~ und ~~wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam~~dem Fachschaftenreferat des AStA anzuzeigen. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und ~~in ihren~~ihren Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.
- ~~(2) Die FO kann von § 39 Absätze (2), (3) und (4) abweichen, soweit sie andere Amtszeiten und Wahlverfahren für den FSR vorsieht. Maßgaben für ein Abweichen nach Satz 1 sind, dass die Amtszeit der Mitglieder des FSR höchstens ein Jahr beträgt und sie durch die FSV gewählt werden.~~
- ~~(3)~~(2) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie 1. der FSV über § 38 Absatz (1) hinaus weitere Aufgaben gibt;

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~2.1.~~ ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;

~~3.~~ der FSV vorschreibt, eine*n oder keine*n FSR-Vorsitzende*n gemäß § 39 Absatz (3) zu wählen;

~~4.2.~~ den*die FSR-Finanzrät*in die Mitglieder des Geschäftsbereichs „Finanzen der Fachschaft“ generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten ~~oder unbestimmten~~ Gremiums der Fachschaft gemäß § 41 Absatz (2) Satz 3 beim AstA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

~~(4)~~ Die FO kann unter der Bedingung, dass sie gemäß Absatz (3) Satz 1 Nummer 3 die Wahl einer*ines FSR-Vorsitzenden vorschreibt, weiterhin vorsehen und ~~soweit insoweit~~ von dieser Satzung abweichen,

~~1.(3)~~ dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlässt und damit die weiteren Mitglieder ihre Tätigkeiten auch im Rahmen dieser Richtlinien wahrnehmen; erlassen kann.

~~2.~~ dass der*die FSR-Vorsitzende nach Maßgabe der FO und dieser Satzung vor der Wahl der Mitglieder des FSR statt der FSV die zu besetzenden Geschäftsbereiche des FSR festlegt.

Abschnitt 7: Haushalts- und Wirtschaftsführung

~~§ 33~~ § 47 Allgemeines zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach ~~§ 105 Absatz 1 den einschlägigen Gesetzen des Landes, insbesondere nach den Vorschriften~~ der Landeshaushaltsordnung (LHO), ~~den entsprechenden Vorschriften~~, des HGHochschulgesetzes und ~~insbesondere~~ der HWVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, im Sinne des § 55 Absatz 2 HG bedürfen der Unterschrift ~~von~~ zwei Mitgliedern ~~zweier Mitglieder~~ des AstA, darunter wenigstens eines Mitglieds des AstA-Vorsitzes.

~~§ 34~~ § 48 Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft

- (1) Dienstvorgesetzte*~~r~~ Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die AstA-Vorsitzende.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft sind nach den für die Arbeitnehmer*innen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

~~§ 35~~ § 49 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) ~~Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AstA aufgestellt. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der HWVO.~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- ~~(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem HHA vorzulegen. Der HHA beginnt unverzüglich nach Eingang mit den Beratungen über den Haushaltsplan. Er berät über den Entwurf und nimmt detailliert zu den Ansätzen Stellung.~~
- ~~(3) Nach Stellungnahme des HHA ist der Haushaltsplan einschließlich der Stellungnahme und gegebenenfalls der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem*der Präsident*in des StuPa zuzusenden. Die*der Präsident*in des StuPa hat unverzüglich das StuPa zum Beschluss des Haushaltsplans einzuladen. Dem Einladungsschreiben sind der Entwurf des Haushaltsplans, die Stellungnahme des HHA und gegebenenfalls die Sondervoten beizufügen.~~
- ~~(4) Das StuPa beschließt mit absoluter Mehrheit über den Haushaltsplan. Änderungsanträge zu ihm sind nur zulässig, wenn der Haushalt bei ihrer Annahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen bleibt oder wird.~~
- ~~(5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und abgegebene Sondervoten sind beizufügen. Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat, bekannt zu machen. Der Haushalt tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt worden ist.~~
- ~~(6) Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze (2) bis (5) entsprechend.~~

§ 11 — Haushaltsplans sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung

- ~~(1) Das StuPa wählt zu Beginn jedes Jahres nach Aufstellung des Rechnungsergebnisses für das abgeschlossene Haushaltsjahr zwei Kassen- und Rechnungsprüfer*innen.~~
- ~~(2) Bei der Kassenprüfung ermitteln die Prüfer*innen den Ist-Bestand der Kassen und Konten und stellen das Ergebnis dem Soll-Bestand der Kassen gegenüber. Zudem ist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu prüfen, ob die Vordrucke für Schecks vollständig sind, die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird das Hochschulgesetz und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.~~
- ~~(3) Für die Kassenprüfung ist ein unangemeldeter Zeitpunkt von den Prüfer*innen so zu wählen, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.~~
- ~~(4) Die Prüfer*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung die Unterlagen, die die Finanzen und das Vermögen der Studierendenschaft für das zu prüfende Haushaltsjahr betreffen, stichprobenartig zur Prüfung auswählen. Alle ausgewählten Unterlagen sind in sachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eventuell ausgefallene Prüfungen sind nachzuholen. Es ist ferner zu prüfen, ob die Zahlungen anhand der Ansätze im Haushaltsplan geleistet werden durften.~~
- ~~(5) Über die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der Prüfung, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung enthalten muss. Die Niederschrift ist dem HHA und dem StuPa zuzusenden.~~
- ~~(6) Der HHA berät unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes über das Ergebnis, nimmt detailliert Stellung zu dem Bericht und gibt eine Beschlussempfehlung über die Entlastung des AStA ab. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses,~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~etwaigen Sondervoten und dem Rechnungsergebnis des geprüften Jahres dem StuPa vorzulegen.~~

~~(7) Das StuPa kann frühestens 1 Monat nach Eingang der oben genannten Unterlagen die Entlastung des AstA beschließen.~~

Abschnitt 8: Ergänzungsbestimmungen

~~§ 36~~ § 50 _____ Ordnungen der Studierendenschaft

(1) ~~Das StuPa kann folgende~~ Ordnungen der Studierendenschaft sind erlassen:

- ~~1. die Wahlordnung,~~
- ~~2.1. die Wahl- und Urabstimmungsordnung,~~
- ~~3.2. die Beitragsordnung mit der zugehörigen Härtefallordnung und,~~
- ~~4.3. das Pressestatut,~~
4. Schiedsordnung und
5. Sportordnung.

(2) Das ~~Studierendenparlament~~ StuPa beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen der Studierendenschaft. ~~Änderungen an den~~ Die Ordnungen der Studierendenschaft ~~sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung und~~ Änderungen daran sind nach § 10 amtlich bekannt zu machen.

~~§ 12~~ _____ Wahlordnung

~~§ 51~~ _____ Die Wahlordnung Wahl- und Urabstimmungsordnung

(1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs. ~~Sie regelt insbesondere~~ sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

(2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere

1. das Wahlsystem,
- ~~2.1.~~ die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
- ~~3.2.~~ die Tätigkeit des ZWA,
- ~~4.3.~~ das Verfahren der Wahlbewerbung,
- ~~5.4.~~ den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,
- ~~6.5.~~ die Durchführung der Wahl,
- ~~7.6.~~ die Wahlauswertung,
- ~~8.7.~~ die Wahlprüfung und
- ~~9.8.~~ die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere

1. das Abstimmungssystem,
2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen, Sie
3. die Tätigkeit des UAA,
4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,
5. die Durchführung der Urabstimmung,
6. die Auswertung der Urabstimmung,
7. die Prüfung der Urabstimmung und

← **Formatiert:** Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.

§ 13 — Urabstimmungsordnung

Die Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich das Verfahren von Urabstimmungen. Sie regelt insbesondere

- ~~1. das Abstimmungssystem,~~
- ~~2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,~~
- ~~3. die Tätigkeit des UAA beziehungsweise des ZWA für die Aufgaben des UAA,~~
- ~~4.1 den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,~~
- ~~5. die Durchführung der Urabstimmung,~~
- ~~6. die Auswertung der Urabstimmung,~~
- ~~7. die Prüfung der Urabstimmung und~~
- ~~8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.~~

§ 37§ 52 — Beitragsordnung

Die Beitragsordnung über die Beiträge der Mitglieder der Studierendenschaft ~~zur~~ Studierendenschaft (Beitragsordnung) regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich

1. die Beitragspflicht,
2. die Erhebung der Beiträge,
3. die Höhe des Beitrages der Beiträge,
4. gegebenenfalls die Zweckbindung von Anteilen des Beitrages der Beiträge und
5. die vollständige oder teilweise Erstattung von Beiträgen, insbesondere aufgrund sozialer Härtefälle, sowie das Erstattungsverfahren.

§ 38§ 53 — Pressestatut

Das Pressestatut regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation und die Arbeit des SSP sowie das Zusammenwirken von SSP und HGA. Es regelt insbesondere

- ~~1. — die Zusammensetzung der Redaktion und Wahl der Redaktion des SSP,~~
- ~~2.1. die Wahl der *des Geschäftsführer*in und Chefredaktion sowie der *des Layouter*in des SSP Geschäftsführung,~~
- ~~3.2. die Mechanismen der Aufsicht des HGGHGA über den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP und~~
- ~~4.3. das Verfahren und den Umfang der Richtlinien des HGA für den SSP im Rahmen einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Redaktion des SSP.~~

§ 39§ 54 — Wahl der Vertretung von Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

- (1) Zur Vorbereitung des Vorschlags des StuPa zur *zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Gründerordnung Verfassung der Universität Münster hält der AstA rechtzeitig eine Vollversammlung der Mitglieder gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden der Studierendenschaft mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Universität Münster ab, deren Einladung mindestens zwei Wochen zuvor von ihm bekannt zu machen veröffentlichen

Formatiert: Block, Abstand Nach: 10 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1.15 ze

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

ist. Die Leitung und die Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmer*innen dieser ~~Vollversammlungen obliegen~~Vollversammlung obliegt dem AstA. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll von einem vom AstA benannten anwesenden Mitglied der Studierendenschaft anzufertigen.

- (2) Zunächst legt die Vollversammlung gemäß Absatz ~~(4)~~(1) durch Beschluss die Anzahl der Vorschläge an das StuPa für die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest. Anschließend schlägt sie aus ihrer Mitte die entsprechende Zahl von Mitgliedern der Studierendenschaft dem StuPa als Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einzeln ~~Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechend in Personenwahl~~ vor.
- (3) Das StuPa ~~schlägt daraufhin wählt in Personenwahl~~ aus den Vorgeschlagenen ~~gemäß Absatz (2) Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) entsprechende~~ eine Person aus, die es den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Münster ~~eine als Beauftragte*n Beauftragten~~ für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ~~vor~~vorschlägt.

Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 § 55 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist ~~unverzüglich mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa möglich. Die Änderung ist dem Rektorat der Universität Münster unverzüglich zur Genehmigung zu übersenden und. Nach Genehmigung der Änderung ist diese amtlich bekannt zu machen. Sie~~Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster Studierendenschaft in Kraft, frühestens aber am Tage nach ihrer Bekanntmachung sei denn aus der Änderungsordnung ergibt sich ein abweichender Zeitpunkt.
- (2) Vor einer Änderung der Gliederung der Fachschaften gemäß der Anlage zu dieser Satzung ist der FK und ~~den FSRs~~dem FSR der betroffenen Fachschaften Möglichkeit zur Anhörung gegenüber dem StuPa zu bietenStellungnahme einzuräumen.
- ~~(2)~~(3) Vor einer Änderung des Abschnitts 4 ist den unmittelbar betroffenen Gremien und Funktionsträger*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 41 § 56 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft ~~vom 27.11.2002, zuletzt geändert am 15.04.2019,~~ außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträger*innen bleiben im Amt. Ihre Amtszeit endet nach Maßgabe der aktuellen bisher geltenden Fassung der Satzung ~~vom 27.11.2002, zuletzt geändert am 15.04.2019.~~
- ~~(3) Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Wahlordnung in Kraft. Die Verfahrensordnungen für die Durchführung von Urabstimmungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als Urabstimmungsordnung in Kraft. Das Pressestatut bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. Die Beitragsordnung der Studierendenschaft bleibt mit den Maßgaben dieser Satzung als Artikel 1 der Beitragsordnung in Kraft. Die Härtefallordnung bleibt mit den Maßgaben~~

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

~~dieser Satzung als Artikel 2 der Beitragsordnung in Kraft. Die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung in Kraft. Die Fachschaftssatzungen bleiben mit den Maßgaben dieser Satzung als entsprechende Fachschaftsordnungen in Kraft. Die weiteren Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft treten außer Kraft.~~

(3) Die Ordnungen der Studierendenschaft, die Fachschaftsordnungen und die Geschäftsordnungen der Gremien bleiben in Kraft soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

~~§ 42~~ § 57 Inkrafttreten

Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung ~~im~~ Verköndungsblatt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster, frühestens jedoch zum ~~01.02.2016~~ 08.2019, in Kraft.

Anlage Fachschaften

Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Altorientalistik-Koptologie-Ägyptologie-Vorderasiatische Altertumskunde
- Anglistik/Amerikanistik
- Biologie
- Byzantinistik
- Chemie
- Evangelische Theologie
- Geographie/Landschaftsökologie
- Geoinformatik
- Geophysik
- Geowissenschaften
- Germanistik
- Geschichte
- Indogermanistik
- Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht
- Islamische Theologie
- Islamwissenschaft
- Jura
- Katholische Theologie
- Klassische Philologie
- Klassische und Christliche Archäologie
- Kommunikationswissenschaft
- Kultur- und Sozialanthropologie
- Kulturanthropologie/Volkskunde
- Kunstgeschichte
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt Grund- Haupt- und Realschullehramt
- Mathematik/Informatik
- Medizin
- Musikhochschule
- Musikpädagogik
- Musikwissenschaft
- Niederlandistik/Niederlandestudium
- Pädagogik
- Pharmazie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Religionswissenschaft
- Romanistik/Slavistik
- Sinologie
- Skandinavistik
- Social Anthropology
- Soziologie
- Sport

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

← **Formatiert:** Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

- Sprachwissenschaft
- Ur- und Frühgeschichte
- Wirtschaftswissenschaften
- Zahnmedizin

÷

Formatiert: Block, Aufgezählt + Ebene: 1 +
Ausgerichtet an: 1.9 cm + Einzug bei: 2.54 cm

Anlage Muster-Geschäftsordnung

~~(Zu § 8 Absatz (3) der Satzung)~~

§ 1 — Vorbereitung von Sitzungen

- (1) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt spätestens 7 Kalendertage zuvor durch den*die Vorsitzende*n an die gegenüber ihr*ihm angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Er*sie hat unverzüglich zu einer Sitzung zu laden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums dies bei dem*der Vorsitzenden in Textform beantragen.
- (2) Der*die Vorsitzende schlägt in der Einladung eine Tagesordnung vor und fügt eingegangene Anträge der Einladung bei. In der Einladung ~~ist/sind~~ der Ort und der Beginn der Sitzung zu nennen.
- (3) Das Gremium kann durch Beschluss einen regelmäßigen Sitzungsturnus festlegen, ~~aussetztaussetzen~~ oder abschaffen, den die*der Vorsitzende den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen hat. Die Einladung zu diesen Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht mehr nötig.

§ 2 — Sitzungsleitung und Eröffnung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung leitet der*die Vorsitzende. Ist er*sie nicht anwesend, leitet der*die stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Ist auch Letztere*r nicht anwesend, wählt das Gremium sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des Gremiums eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern des Gremiums durch Personenwahl gemäß ~~§ 7 Absatz (7)~~ der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung. Unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder ein*e Protokollant*in aus ihrer Mitte durch Personenwahl. Gewählte können die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Anschließend beschließen die Mitglieder eine Tagesordnung. Es folgt die Bestätigung von Protokollen der vergangenen Sitzungen, wobei zuvor Änderungsanträge zum Protokoll abgestimmt werden.

§ 3 — Debatte

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt den Mitgliedern nacheinander in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- (2) Das Protokoll beinhaltet zumindest:
 1. den Beginn, das Ende und den Ort der Sitzung,
 2. Anwesende bei der Sitzung und gegebenenfalls deren verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
 3. Antragstexte oder eindeutige Verweise auf die Anträge,
 4. Abstimmungsergebnisse,
 5. Anträge zur Geschäftsordnung und deren Behandlung und
 6. Sondervoten.

§ 4 — Anträge und Abstimmung

- (1) Änderungsanträge können alle Mitglieder stellen. Sie bedürfen der Textform und müssen einen inhaltlichen Bezug zum Ausgangsantrag haben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gehen Wortmeldungen vor. Sie können nur während der Sitzung durch Mitglieder gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann einen

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

GO-Antrag begründen. Wird dem GO-Antrag durch kein Mitglied widersprochen, ist er angenommen. Widerspricht ihm ein Mitglied, kann es seinen Widerspruch begründen und es wird danach über den GO-Antrag abgestimmt.

- (3) GO-Anträge sind insbesondere:
1. Schluss der Redeliste;
 2. Vertagung eines Antrags oder der Sitzung;
 3. Nichtbefassung eines Antrags;
 4. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 5. geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl;
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Den Nummern 5 und 6 kann nicht widersprochen werden.

- (4) Über Anträge wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitglieder können eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Enthaltungen sind wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Falls zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, führt die Sitzungsleitung die Abstimmung wie folgt durch:
1. Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den Weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
 2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 1. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragstellung. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.

§ 5 — Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und geheime Wahl

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch bestätigten GO-Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der GO-Antrag ist nicht-öffentlich zu begründen und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden nicht-öffentlich behandelt.
- (2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung auf GO-Antrag, dem nicht widersprochen werden kann, sofort festgestellt. Wird die Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht festgestellt, ist sie beschlussunfähig und sofort zu schließen. Sitzungen sind beschlussfähig bis ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
- (3) Auf GO-Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Diesem GO-Antrag kann nicht widersprochen werden.

§ 6 — Ergebnisse

- (1) Der*die Vorsitzende leitet Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter, beziehungsweise führt sie aus.
- (2) Der*die Vorsitzende bewahrt beschlossene Protokolle auf.

§ 7 — Zu dieser GO

- (1) Die GO wird während laufenden Sitzungen in Einzelfällen von der Sitzungsleitung ausgelegt. Mit dauernder Wirkung können Fragen der Auslegung durch Beschluss des

Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster
Neufassung Beschlussvorlage der Reformkommission

Gremiums entschieden werden. Die Kompetenzen der Rechtsaufsicht und der Rechtsweg bleiben unberührt.

(2) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden. Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

(2)

Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende

Daniel Zimfer, Lars Engelmann
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 210
Telefon: 0251 / 83 - 22282
E-Mail: asta.behindertenreferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTAUniMuenster)

Montag, 27. Mai 2019

Antrag zu barrierefreien Räumlichkeiten für das StuPa

Sehr geehrtes Studierendenparlament,

die Barrierefreiheit des ASTA ist ein schlechter Scherz. Wir als BuckS setzen uns schon aktiv mit der Universität auseinander, um diesen Missstand zu verbessern, eine zufriedenstellende Lösung wird es im aktuellen Gebäude wohl nie geben.

Darüber hinaus sind die Räumlichkeiten in denen das StuPa tagt ungenügend. Eine politische Mitgestaltung aller Studierenden ist aktuell nicht möglich. Zwar sind das Schloss und F-Haus theoretisch mit Mobilitätseinschränkungen zu erreichen, praktikabel ist dies aber nicht. Die Aufzüge bzw. Eingänge sind mit Umwegen verbunden. Wenn man beispielsweise im Rollstuhl sitzt, ist man immer noch dazu gezwungen, als Außenseiter*in am Rand zu sitzen. Die schlechte Akustik führte in dieser Legislatur zu der Empfehlung, beim Reden aufzustehen. Der installierte Beamer reicht bei hoher Sonneneinstrahlung nicht und die Mikrofone sind fest am Pult installiert.

Dies alles sind Probleme, die in anderen Räumen der Uni besser gelöst werden. Wir haben gute Erfahrungen mit der Aula im Vom-Stein-Haus gemacht. Sie ist dank der Bushaltestelle vor dem Haus besser zu erreichen und es gibt ausreichend Fahrradstellplätze. Die Aula ist sehr barrierearm. Tische und Stühle stehen zur Verfügung und können nach Belieben aufgebaut werden. Die Akustik ist gut, was immer wieder durch Aufführungen unter Beweis gestellt wird. Die Technik ist moderner und flexibler, es gibt z.B. Rollläden und mehrere Saalmikrofone. Außerdem gibt es eine Klimaanlage, was einer angenehmen Raumtemperatur förderlich ist. Die Toiletten befinden sich auf der gleichen Etage. Bei allen Lobgesängen ist die Aula nicht perfekt. Es fehlt eine Audioschleife bzw. ein FM-Sender. Es gibt kein Blindenleitsystem. Der Eingang ist manchmal erschwert, wenn zu viele Fahrräder auf dem Hof parken. Man müsste für eine bessere Ausschilderung sorgen, da sich nicht alle gut im VSH auskennen.

Nichtsdestotrotz erscheint uns dies eine deutlich bessere Lösung für das Studierendenparlament, um als gutes Beispiel zu dienen. Eine inklusive Hochschulpolitik ist für uns alle ein Gewinn. Zu Diversität zählt auch die Repräsentation von marginalisierten Gruppen in Gremien und Plena, die nicht ausschließlich statusgruppenspezifische Angelegenheiten betreffen.

Leider sind wir an die aktuellen Gegebenheiten der Uni gebunden. Es wäre schön, in Zukunft die Raumwahl von unwichtigeren Dingen abhängig zu machen. Eine barrierefreie Uni wird vermutlich eine Utopie bleiben, wir sollten uns als Vertreter*innen aber noch stärker dafür einsetzen, unsere Uni inklusiver und offener für alle Menschen zu machen. Dieser Antrag ist ein erster Schritt.

**Referat für behinderte und chronisch
kranke Studierende**

Daniel Zimfer, Lars Engelmann
Schlossplatz 1
48149 Münster

Zimmer: 210
Telefon: 0251 / 83 - 22282
E-Mail: asta.behindertenreferat@uni-muenster.de
Internet: www.asta.ms
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA-Uni-Muenster)

Das StuPa möge daher beschließen:

Ab der Legislatur des 62. Studierendenparlaments werden die Sitzungen in möglichst barrierefreien Räumen stattfinden. Dafür beachtet das Präsidium bei der Raumwahl besonders die Faktoren Zugänglichkeit bei Mobilitätseinschränkung, veränderbare Sitzgelegenheiten, angemessene Raumakustik und unterstützenden Medieneinsatz.

Viele Grüße

Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende
Lars Engelmann & Daniel Zimfer



Liebes Studierendenparlament,

eine Mehrheit der Studierenden verbringt ihr Studium nicht allein in der Klausurenphase in einer der Bibliotheken. Auch am Semesteranfang und in der vorlesungsfreien Zeit sind die Bibliotheken in der Mehrzahl voll ausgelastet. Wenn man erst einmal einen Platz ergattern konnte, tut es umso mehr weh, diesen wieder aufgeben zu müssen. Dabei ärgert es besonders, wenn man morgens ankommt und feststellen darf, dass man sein Laptop-Aufladekabel zu Hause vergessen hat und das Arbeitsmittel Nr. 1 bereits nach zwei Stunden unbrauchbar daliegt.

Zu einer modernen, innovativen und dem Zeitalter der Digitalisierung angepassten Universität gehört auch eine Bibliothek, die mit dem Geist der Zeit geht. Wir setzen uns dafür ein, dass die gängigsten Aufladekabel zumindest in der ULB den Studierenden gegen z.B. Abgabe des Studierendenausweises als Pfand leihweise zur Verfügung gestellt werden können.

Das Studierendenparlament möge folgenden Antrag beschließen:

„Der AStA soll mit den Verantwortlichen der ULB in Kontakt zu treten und die Möglichkeit zu evaluieren, den Studierenden Laptop-Aufladekabel leihweise zur Benutzung in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen.

Ferner soll der AStA unter den Studierenden eine Evaluation durchzuführen, welche Typen von Laptop-Ladekabeln mit welcher Häufigkeit in Gebrauch sind und anhand der Ergebnisse auszuwerten, von welchem Typ wie viele Kabel angeschafft werden sollten.

Sollte dem Antrag zur Senkung des Semesterbeitrags nicht durch das Studierendenparlament zugestimmt werden, soll der Einkauf von Aufladekabeln zunächst durch die gebildeten Rücklagen des AStA finanziert werden.“

Liebe Grüße

Die RCDS-Fraktion



Refillstationen uns Wasserspender

Antrag:

Der AStA soll sich um einen Reader zu Gründungsfragen bemühen.

Begründung:

Wir möchten es den Studierenden weiter erleichtern Ausgründungen aus der Universität zu realisieren. Bereits im Januar konnte die Universität zur Förderung der Start-Up Kultur Mittel im Rahmen des „Exzellenz Startup Center.NRW“ einwerben.

Mit einem Reader zu Gründungstagen wollen wir unseren Beitrag leisten und den Studierenden etwas an die Hand geben mit dem sie arbeiten können und auf dem sie ihre Ideen und ihr Start-Up aufbauen können.

Der AStA soll hierfür die nötigen Schritte einleiten.



Öffnung der Mensa am Aasee am Wochenende

Antrag:

Das Studierendenwerk Münster soll die Öffnung der Mensa am Aasee an Sonntagen evaluieren.

Dabei soll vor allem die Klausurenphase besonders ins Auge gefasst werden.

Begründung:

Die Klausurenphase ist eine Phase welche von vielen Studierenden in der Bibliothek verbracht wird. Daher sprechen wir uns für die Verfügbarkeit von günstigen Warmspeisen in der Nähe aus. Es soll daher die Öffnung der Mensa am Aasee an Sonntagen überprüft werden.



Refillstationen und Wasserspender

Antrag:

1. Der AStA wird aufgefordert im AStA-Häuschen eine Refillstation einzurichten.
2. Das Studierendenwerk soll in seinen Mensen, Bistros und Cafés Refillstationen einrichten
3. Die Universität soll das Aufstellen von Wasserspendern in den großen Lehrgebäuden wie z.B. dem Schloss, dem Hörsaalgebäude der Chemie und dem Hörsaalgebäude der WWU, ähnlich den Wasserspendern im UKM, überprüfen.

Begründung:

Der Sommer steht vor der Tür und es wird wieder wärmer! Um nicht zu dehydrieren setzen wir uns für Wasserspender und Refillstationen an unserer Uni ein. Im UKM gibt es bereits seit Jahren Wasserspender mit gekühltem stillen und Sprudel Wasser. Eben diese Wasserspender wünschen wir uns auch für die großen Hörsaalgebäude der Universität. Hierzu zählen wir vor allem das Schloss, das Hörsaalgebäude der WWU, das Juridicum und das Hörsaalgebäude der Chemie.



Münster, den 18.06.2019

Antrag

Gegen jeden Antisemitismus!

Liebe Parlamentarier*innen,

Das Studierendenparlament möge folgenden Antrag beschließen:

"Das Studierendenparlament positioniert sich klar gegen jede Form des Antisemitismus. Als Richtlinie dient den Gremien und Organen der Verfassten Studierendenschaft die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA).

*Das Studierendenparlament bekennt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit zum Existenzrecht Israels und zum Recht des Staates Israels sich und seine Bevölkerung zu verteidigen. Das Studierendenparlament lehnt Boykottbestrebungen gegen Israel ab, insbesondere Aufrufe zum akademischen oder kulturellen Boykott, da diese nicht mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar sind. Dementsprechend spricht sich das Studierendenparlament gegen jegliche Zusammenarbeit mit der "Boycott, Divestment and Sanctions"-Bewegung (kurz BDS) ab. Die BDS-Bewegung und ihre Unterstützer*innen dürfen keine Gelder der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden, ebenso sind keine Räume für Veranstaltungen von diesen durch Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu buchen. Referent*innen und Künstler*innen, die sich öffentlich pro-BDS beziehungsweise gegen das Existenzrecht Israels positionieren oder terroristische Gewalt gegen Israel befürworten, dürfen keine Honorare aus Geldern der Verfassten Studierendenschaft gezahlt werden, auch sind keine Räume für Veranstaltungen mit diesen durch Gremien der Verfassten Studierendenschaft zu buchen.*

*Das Studierendenparlament fordert die Universität auf, sich klar gegen die BDS-Bewegung zu stellen und ihren antisemitischen Positionen, die einer freien und international vernetzten Wissenschaft diametral entgegenstehen, keinen Raum zu bieten. Sie soll keine Veranstaltungen durchführen, bei denen Israel delegitimiert wird oder Terrorismus gegen Israel und seine Bewohner*innen befürwortet wird. Dritten sollen keine Räume für solche Veranstaltungen durch die Universität zur Verfügung gestellt werden.*

In der politischen Bildungsarbeit der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere der des AStAs und seiner Projektstellen, soll das Thema Antisemitismus weiterhin regelmäßig Berücksichtigung finden."

Aufgrund §13 der Satzung der Studierendenschaft müssen wir einen Ausschluss von Geldern und Räumen der Verfassten Studierendenschaft wie auch alle anderen Richtlinien für die Arbeit von Gremien mit einem neu gewählten Studierendenparlament auch wieder neu beschließen, wenn er seine Gültigkeit behalten soll. Dies sollte unseres Erachtens nach auch so schnell wie möglich, also schon auf der konstituierenden Sitzung geschehen. Um nicht wieder nur den Text vom Vorjahr (hoffentlich wieder einstimmig) zu beschließen, ist es sinnvoll den Gremien und Organen der Verfassten Studierendenschaft eine Definition von Antisemitismus an die Hand zu geben, mit der sie arbeiten können, und auch die Universität dazu aufzurufen, der BDS-Bewegung keine Bühne zu bieten. Die Arbeitsdefinition der IHRA¹ wird oft herangezogen und wird auch von der Bundesregierung verwendet.² Wir möchten an dieser Stelle nicht die Argumente diverser Referent*innen der letzten Monate und Jahre zum antisemitischen Charakter sogenannter Israelkritik³ und der BDS-Kampagne⁴ wiederkauen, die Dank der Arbeit des AStAs, der Projektstellen Israelbezogener Antisemitismus und Ideologiekritik, und des Jungen Forums der DIG Münster an unserer Universität zu Gast waren. Falls der Bedarf besteht, führen wir dies natürlich auf der Sitzung mündlich aus. Die vom freien Zusammenschluss von student*innenschaften fzs, Jüdischer Studierendunion Deutschland JSUD und Jungem Forum der Deutsch-Israelischen Gesellschaft initiierte und bereits von den Bundesverbänden von Campus Grün, Liberalen Hochschulgruppen, Juso-Hochschulgruppen und RCDS

¹ <https://www.holocaustremembrance.com/de/node/196>

² <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/kulturdialog/-/216610>

³ u.a. Alex Feuerherdt im Mai 2019 mit diesem Vortrag:

<https://www.youtube.com/watch?v=BzpdX6713f0>

und Prof. Samuel Salzborn mit der Vorstellung seines Buches "Globaler Antisemitismus" im Juni 2019:

<https://www.youtube.com/watch?v=ACDfhIWxMH4>

⁴ u.a. Alex Feuerherdt im Oktober 2018 mit diesem Vortrag:

<https://www.youtube.com/watch?v=A2iUBTvBHFm>

1. Sitzung

01.07.2019

unterzeichnete Resolution "GEGEN BDS UND JEDEN ANTISEMITISMUS" spricht sich klar gegen die BDS-Bewegung und für die Etablierung der IHRA Arbeitsdefinition Antisemitismus an deutschen Hochschulen aus.⁵

Mit grünen Grüßen

Jan Seemann für CampusGrün Münster

⁵ <https://www.fzs.de/resolution-gegen-bds-und-jeden-antisemitismus/?fbclid=IwAR3DSol2miYS4YPnQEFfTXoMnH5acU674UZ2F-OvqNrFxrrcRFbWvrLKe8Y>



Münster, den 18.06.2019

Antrag

Ausschluss der Identitären Bewegung von Räumen und Gelder der Verfassten Studierendenschaft

Liebe Parlamentarier*innen,

Das Studierendenparlament möge folgenden Antrag beschließen:

„Das Studierendenparlament der Universität Münster distanziert sich weiterhin von der Identitären Bewegung und der mit ihr organisatorisch oder ideologisch verbundenen Organisationen. Alle Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft müssen dafür Sorge tragen, dass der Identitären Bewegung und der mit ihr verbundenen Organisationen keine Gelder und Räume zur Verfügung gestellt werden.“

Aufgrund §13 der Satzung der Studierendenschaft müssen wir einen Ausschluss von Geldern und Räumen der Verfassten Studierendenschaft mit einem neu gewählten Studierendenparlament auch wieder neu beschließen, wenn er seine Gültigkeit behalten soll. Natürlich gehen wir nicht davon aus, dass Gremien und Organe der Studierendenschaft der Identitären Bewegung und ihrem Umfeld wissentlich Gelder oder Räume zur Verfügung stellen würden, allerdings ermöglicht dieser Antrag eine Handhabe, falls sich entsprechende Akteur*innen durch entsprechend verschleierte Anträge Gelder oder Räume erschleichen sollten.

Eine inhaltliche Begründung, warum die Identitäre Bewegung von der Studierendenschaft weder Räume noch Gelder bekommen sollte, erfolgt gerne mündlich.

Mit antifaschistischen Grüßen

Jan Seemann für CampusGrün Münster